FORM 12-59 1a-2 U Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2 20-50)

#165

INFORMATION REPORT INFORMATION REPORT

CENTRAL INTELLIGENCE AGENCY

This material contains information affecting the National Defense of the United States within the meaning of the Espionage Laws, Title 18, U.S.C. Secs. 793 and 794, the transmission or revelation of which in any manner to an unauthorized person is prohibited by law.

C-O-N-F-I-D-E-N-T-I-A-L

50X1-HUM

COUNTRY East Germany

REPORT

SUBJECT Official Bulletins of the East German State Planning Commission

DATE DISTR. 22 May 1961

NO. PAGES 1

REFERENCES RD

B-IR C-ORR D-4/CREC

DATE OF INFO.

PLACE & DATE ACQ.

50X1-HUM

THIS IS UNEVALUATED INFORMATION. SOURCE GRADINGS ARE DEFINITIVE. APPRAISAL OF CONTENT IS TENTATIVE.

Verfuegungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission, dated 10 February and 15 February 1961 respectively.

50X1-HUM

50X1-HUM

C-O-N-F-I-D-E-N-T-I-A-L

5 4 3 2 1

50X1-HUM

5 3 2 1

STATE		ARMY		NAVY		AIR		NSA		FBI						

(Note: Washington distribution indicated by "X"; Field distribution by "#".)

INFORMATION REPORT INFORMATION REPORT

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

CONFIDENTIAL

50X1-HUM

Verfügungen und Mitteilungen

der Staatlichen Plankommission

1961 | Berlin, den 15. Februar 1961 | Nr. 3

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. Beschlüsse der Staatlichen Plankommission

1. Beschluß der Staatlichen Plankommission vom 19. 11. 1960 über die Ergebnisse der systematischen Durchführung einer komplexen geologischen Erkundungsarbeit und ihre weitere Entwicklung 17
2. Beschluß der Staatlichen Plankommission vom 7. 12. 1960 zur weiteren Verbesserung und zur schnellen Durchsetzung der Aufgaben des Planes „Neue Technik“ 18

II. Verfügungen und Informationen des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und der Leiter der Abteilungen der Staatlichen Plankommission

1. Verfügung vom 25. 1. 1961 über den Abbau der am 1. 1. 1961 in der volkseigenen Industrie vorhandenen Überplanbestände und ihre Berücksichtigung bei der Ausarbeitung des Planrücklaufs für das Jahr 1961..... 20
2. Verfügung Nr. 1 vom 16. 1. 1961 zur Ordnung für den Export kompletter Anlagen.. 21
3. Verfügung vom 16. 1. 1961 über die Grundsätze zur Ermittlung des Nutzens für Maßnahmen der sozialistischen Rekonstruktion 21
4. Verfügung vom 10. 1. 1961 über Maßnahmen zur Sicherung des störungsfreien Betriebes der Elektroenergieerzeugungs-, -fortleitungs- und -verteilungsanlagen 23

Seite

5. Richtlinie vom 19. 1. 1961 für die Ausarbeitung von Direktiven zur Aufstellung des Planes „Neue Technik“ für das Jahr 1962 .. 25
6. Bekanntmachung der Anlage 3 zur Arbeitsrichtlinie zur Beurteilung von Maschinenabständen in der Textilindustrie 26

III. Anweisungen über die Gründung, Zusammenlegung (Angliederung) und Auflösung von volkseigenen Betrieben, Instituten und Einrichtungen

1. Anweisung vom 25. 10. 1960 über die Zusammenlegung von Betrieben im Bereich der VVB Öl- und Margarineindustrie..... 27
2. Anweisung vom 21. 11. 1960 über die Ausgliederung des Betriebsteiles Kraftwerksbau aus dem VEB Energiebau und die Bildung des VEB Kraftwerksbau 27

IV. Verschiedenes

1. Richtlinie der Obersten Bergbehörde vom 17. 12. 1960 über die Einbeziehung des Grubenrettungswesens und des Gasschutzwesens in das System des Luftschutzes der Deutschen Demokratischen Republik 28
2. Bekanntmachung der Arbeitsanweisung H und F Nr. 27 der Gruppe Haushalt und Finanzen der Staatlichen Plankommission vom 10. 11. 1960 28

I. Beschlüsse der Staatlichen Plankommission

1. Beschluß der Staatlichen Plankommission vom 19. 11. 1960 über die Ergebnisse der systematischen Durchführung einer komplexen geologischen Erkundungsarbeit und ihre weitere Entwicklung

Nachstehend wird der vorgenannte Beschluß der Staatlichen Plankommission vom 19. 11. 1960 auszugsweise bekanntgemacht. Der Beschluß ist vom Präsidium des Ministerrates am 16. 12. 1960 bestätigt worden.

Macher
Sekretär der Staatlichen Plankommission

Die Staatliche Geologische Kommission wird ab 1. 1. 1961 dem Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission für die Grundstoffindustrie unterstellt.

Das Fachgebiet Geologie bei der Abteilung Berg- und Hüttenwesen der Staatlichen Plankommission wird am 31. 12. 1960 aufgelöst. Von diesem Zeitpunkt an tritt die Staatliche Geologische Kommission in direkte Beziehungen zu den Abteilungen der Staatlichen Plankommission und vertritt ihre Pläne selbständig gegenüber den zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission.

Zur Beseitigung der Trennung von Geologie und Technik sind aus dem VEB Geologische Bohrungen und Ausrüstung, dem Zentralen Geologischen Dienst und den fünf Geologischen Diensten Berlin (Mitte), Freiberg, Jena, Halle und Schwerin folgende Betriebe und Einrichtungen zu bilden:

1. VEB Geologische Erkundung Nord
2. VEB Geologische Erkundung Süd
3. VEB Geologische Erkundung West
4. VEB Geologische Ausrüstungen und Reparaturen
5. Zentrales Geologisches Institut als wissenschaftlich-technisches Zentrum.

CONFIDENTIAL

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

CONFIDENTIAL

Die Staatliche Geologische Kommission hat für die Planung und Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der Hydro-, Ingenieur- und Bodengeologie sowie zur Erkundung von Lagerstätten mineralischer Rohstoffe von lokaler Bedeutung (Steinen und Erden) Bezirksstellen für Geologie zu bilden und diese den Räten der Bezirke einschließlich der geplanten Mittel für das Jahr 1961 bis zum 30. 6. 1961 zu übergeben.

Die Staatliche Geologische Kommission hat in Abstimmung mit den zuständigen Fachabteilungen der Staatlichen Plankommission die Planvorschläge der betriebsgeologischen Abteilungen der bergbautreibenden VVB zu bestätigen und leitet die betriebsgeologischen Abteilungen der bergbautreibenden VVB in prinzipiellen Fragen fachlich an.

2. Beschluß der Staatlichen Plankommission vom 7. 12. 1960 zur weiteren Verbesserung und zur schnellen Durchsetzung der Aufgaben des Planes „Neue Technik"

Nachstehend wird der vorgenannte Beschluß der Staatlichen Plankommission vom 7. 12. 1960 bekanntgemacht.

Der Beschluß ist vom Präsidium des Ministerrates am 8. 12. 1960 bestätigt worden.

Macher
Sekretär der Staatlichen Plankommission

Beschluß
zur weiteren Verbesserung und zur schnellen Durchsetzung der Aufgaben des Planes „Neue Technik"

1. Die Abteilungen der Staatlichen Plankommission, die Ministerien und die Räte der Bezirke haben unverzüglich die Lösung der Aufgaben des Planes „Neue Technik" für 1961 zu organisieren.

Zu diesem Zweck sind Beratungen mit den Hauptdirektoren der VVB und mit den Leitern der Betriebe, in denen — ausgehend von einer Einschätzung der bisher in den Plänen „Neue Technik" aufgenommenen Zielsetzungen — die Maßnahmen festzulegen sind, die eine gleichmäßige und termingerechte Erfüllung der Pläne sichern.

Verantwortlich: Leiter der Abteilungen der Staatlichen Plankommission,
Minister,
Vorsitzende der Wirtschaftsräte der Bezirke

Termin: für den Abschluß der Beratungen 31. 1. 1961

2. Ausgehend von der Tatsache, daß die Pläne „Neue Technik" vieler Betriebe noch nicht die Zielsetzungen enthalten, die für die im Plan 1961 vorgesehene Steigerung der Arbeitsproduktivität und für die Senkung der Selbstkosten erforderlich sind, ist ständig an der Verbesserung der Qualität und der Erhöhung der Zielsetzungen des Planes „Neue Technik" zu arbeiten.

Die Betriebe sind anzuleiten, daß ständig alle ihr Arbeitsgebiet betreffenden neuen Erkenntnisse der Technik als Aufgaben in den Plan „Neue Technik" aufzunehmen sind.

Verantwortlich: Leiter der Abteilungen der Staatlichen Plankommission,
Minister,
Vorsitzende der Wirtschaftsräte,
Hauptdirektoren der VVB

3. Ausgehend vom Beschluß der 11. Tagung des Zentralrates der SED sind im Plan „Neue Technik" weitere Aufgaben zur Entwicklung neuer Erzeugnisse und Verfahren zur Sicherung der Wirtschaft der DDR gegen willkürliche Störmaßnahmen militaristischer Kreise Westdeutschlands aufzunehmen. Die Zusammenarbeit mit der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Ländern ist zu verstärken.

Verantwortlich: Leiter der Abteilungen der Staatlichen Plankommission,
Minister,
Vorsitzende der Wirtschaftsräte,
Hauptdirektoren der VVB,
Werkleiter

4. Bei der Verbesserung der Qualität und der Erhöhung der Zielsetzungen der Pläne „Neue Technik" ist ständig von einem kritischen analysierenden Vergleich der Erzeugnisse und der Technologie eines jeden Betriebes mit den im Weltmaßstab bekannten führenden Erzeugnissen und produktivsten Technologien auszugehen.

Verantwortlich: Hauptdirektoren der VVB in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlich-Technischen Zentren,
Werkleiter

5. Bei der Überarbeitung und weiteren Verbesserung des Planes und im Prozeß seiner Erfüllung ist ständig darauf zu achten, daß die Prinzipien der sparsamsten Materialverwendung eingehalten werden und der spezifische Materialverbrauch möglichst niedrig gehalten wird.

Verantwortlich: Hauptdirektoren der VVB,
Werkleiter

6. Der Plan „Neue Technik" des Ministeriums für Bauwesen ist zu überarbeiten. Es ist zu gewährleisten, daß durch Maßnahmen des Planes der Mechanisierungsgrad in der Bauwirtschaft sichtbar erhöht wird und weitere Automatisierungsvorhaben der Baustoffindustrie im Plan aufgenommen werden. Außerdem ist zu sichern, daß in den Betrieben der Bauwirtschaft bekannte fortschrittliche Verfahren und Methoden eingeführt werden, die eine hohe Arbeitsproduktivität ermöglichen und die Arbeit erleichtern.

Veranwortlich: Minister für Bauwesen

Termin: für die Überarbeitung 31. 1. 1961

7. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wird beauftragt, den Plan „Neue Technik" zu überprüfen und gemeinsam mit dem Institut für Landtechnik Maßnahmen festzulegen, die zur Erhöhung der Erträge auf leichten und hängigen Böden durch die Entwicklung und den Einsatz der entsprechenden Landtechnik führen.

Verantwortlich: Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft

Termin: 31. 3. 1961

8. Es ist zu sichern, daß die Anträge auf Verbindlichkeitserklärung für Standards entsprechend den Terminen des Planes „Neue Technik" für 1961 eingereicht werden.

Das Amt für Standardisierung hat zu gewährleisten, daß die Verbindlichkeitserklärung für DDR-Standards kurzfristig erfolgt.

Das Amt für Standardisierung wird beauftragt, die Anstrengungen zu verstärken, die die einheitliche Normung und Typisierung der Länder des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe sichern. Besonders schnell muß erreicht werden, daß einheitliche Normen und Standards für Anschlußmaße, einheitliche Liefer- und Gütebestimmungen und Qualitätsbedingungen mit den sozialistischen Ländern festgelegt werden.

Das Amt für Standardisierung hat zu überprüfen, ob der gemeinsame Entwurf der sozialistischen Staaten für einheitliche [illegible] Toleranzen noch früher als zu

CONFIDENTIAL

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

dem vereinbarten Zeitpunkt für verbindlich erklärt werden kann.

Verantwortlich: Leiter der Abteilungen der Staatlichen Plankommission,
Minister,
Vorsitzende der Wirtschaftsräte,
Leiter des Amtes für Standardisierung

9. Im Prozeß der Erfüllung des Planes „Neue Technik", der weiteren Verbesserung seiner Qualität und der Erhöhung seiner Zielsetzungen sind in den Betrieben alle damit im Zusammenhang stehenden Probleme mit den Werktätigen zu diskutieren.

In Produktionsberatungen sind die neuen Aufgaben zur Entwicklung der Technik und der Technologie zu beraten; den Brigaden der sozialistischen Arbeit und den sozialistischen Arbeits- und Forschungsgemeinschaften sind die Zielsetzungen des Planes „Neue Technik" zu erläutern, an deren Realisierung sie mitwirken. Die Gewerkschaften und die Kammer der Technik sollen insbesondere bei der Erläuterung der Ziele des Planes „Neue Technik" und bei der Durchsetzung der Vorschläge der Werktätigen mitwirken. Die Meinungen und Vorschläge der Werktätigen sind sorgfältig auszuwerten. Es ist besonders darauf zu achten, daß in den Plan der technisch-organisatorischen Maßnahmen ständig weitere Aufgaben aufgenommen werden, die den Hauptweg der sozialistischen Rekonstruktion sichern.

Verantwortlich: Werkleiter

10. Die Institute der Deutschen Akademie der Wissenschaften und die Institute der Industrie, die Themen bearbeiten, die zu Produktionsaufgaben in den Betrieben führen, haben die entsprechenden Teile des Planes „Neue Technik" aufzustellen.

Betriebe, die erfolgreich abgeschlossene Themen aus den Instituten zur Überleitung in die Produktion übernehmen sollen, haben diese Aufgaben ebenfalls in ihren Plan „Neue Technik" aufzunehmen.

Verantwortlich: Vorstand der Forschungsgemeinschaft der naturwissenschaftlichen, technischen und medizinischen Institute der Deutschen Akademie der Wissenschaften,
Leiter der Industrieinstitute,
Werkleiter

Termin: für die Aufstellung solcher Pläne 31. 3. 1961

11. Im zweiten Quartal 1961 sind in allen Wirtschaftszweigen die Erfahrungen auszutauschen, die bei der weiteren Verbesserung und bei der Erfüllung des Planes „Neue Technik" gesammelt werden. Es ist festzulegen, wie diese Erfahrungen entsprechend den Bedingungen der Industriezweige auf andere Betriebe übertragen werden können. Dabei müssen Maßnahmen zur Verminderung des Anteiles der manuellen Arbeit in allen Betrieben im Vordergrund stehen.

Verantwortlich: Leiter der Abteilungen der Staatlichen Plankommission,
Minister,
Vorsitzende der Wirtschaftsräte,
Hauptdirektoren der VVB

Termin: II. Quartal 1961

12. In den Monaten April und Mai ist von den Abteilungen der Staatlichen Plankommission, von den Ministerien und den technischen Ämtern unter der koordinierenden Leitung der Abteilung Investitionen, Forschung und Technik eine Instruktion und Überprüfung in etwa 300 Betrieben und in den bestehenden Wissenschaftlich-Technischen Zentren durchzuführen. Aufgabe dieser Instruktion und Überprüfung ist es, auf die Erfüllung der in den Plänen „Neue Technik" der Betriebe enthaltenen Zielsetzungen positiv einzuwirken, die Erfahrungen, die bis zu diesem Zeitpunkt bei der Durchführung des Planes „Neue Technik" gesammelt wurden, auszuwerten und sicherzustellen, daß der Plan „Neue Technik" ein fester Bestandteil der Leitungstätigkeit in den Betrieben, VVB und Räten der Bezirke ist.

Verantwortlich: Leiter der Abteilungen der Staatlichen Plankommission,
Minister,
Leiter der Abteilung Investitionen, Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission

Termin: April/Mai 1961

13. Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat zu sichern, daß der Plan „Neue Technik" abgerechnet wird und daß die ersten Ergebnisse nach Ablauf des I. Quartales vorliegen.

Die Abrechnungen sind die Grundlagen für die Kontrolltätigkeit der leitenden Organe der Wirtschaft.

Verantwortlich: Leiter der Abteilungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

14. Unter Berücksichtigung der bei der Aufstellung des Planes für 1961 gesammelten Erfahrungen ist die Methodik für die Ausarbeitung des Planes „Neue Technik" 1962 bis zum 31. 1. 1961 fertigzustellen.

Verantwortlich: Leiter der Abteilung Investitionen, Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission

Termin: 31. 1. 1961

15. Der Plan „Neue Technik" für das Jahr 1962 ist vor der Ausarbeitung der anderen Teile des Volkswirtschaftsplanes aufzustellen.

Dazu sind von den Leitern der Abteilungen der Staatlichen Plankommission, von den Ämtern, von den Vorsitzenden der Wirtschaftsräte und von den Hauptdirektoren der VVB Direktiven auszuarbeiten. Diese Direktiven müssen die Hauptrichtungen und die wichtigsten Zielsetzungen enthalten, die für die Entwicklung der Technik in den Industrie- und Wirtschaftszweigen von Bedeutung sind.

Verantwortlich: Leiter der Abteilungen der Staatlichen Plankommission,
Minister,
Vorsitzende der Wirtschaftsräte,
Hauptdirektoren der VVB

Termin: für die Fertigstellung der Direktiven 31. 3. 1961

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

II. Verfügungen und Informationen des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und der Leiter der Abteilungen der Staatlichen Plankommission

1. Verfügung vom 25. 1. 1961 über den Abbau der am 1. 1. 1961 in der volkseigenen Industrie vorhandenen Überplanbestände und ihre Berücksichtigung bei der Ausarbeitung des Planrücklaufs für das Jahr 1961

Um einen weiteren Abbau der in den volkseigenen Industriebetrieben vorhandenen Überplanbestände zu erreichen und sie gleichzeitig weitmöglich für die Erhöhung der Produktion des Jahres 1961 nutzbar zu machen, wird im Einvernehmen mit den zuständigen Organen verfügt:

I.

1. Die volkseigenen Industriebetriebe arbeiten bis zum 28. 2. 1961 eine Analyse der am 1. 1. 1961 vorhandenen Überplanbestände bezüglich ihrer Zusammensetzung und Verwendbarkeit aus.

2. Die Analyse erstreckt sich auf alle am 1. 1. 1961 vorhandenen unsaldierten Überplanbestände.

   Die Bestände sind auf ihre Verwendbarkeit zu überprüfen und nach dem Zeitraum, in dem sie verwendet werden sollen, aufzugliedern, nämlich nach

   a) Überplanbestände, die gemäß der Anordnung zur Gewährleistung einer planmäßigen und wirtschaftlich begründeten Vorratswirtschaft vom 5. November 1959 **nicht meldepflichtig** sind;

      aa) die für die Produktion 1961 verwendet werden können

      ab) die erst für die Produktion 1962 und später Verwendung finden können

   b) Überplanbestände, die gemäß der Anordnung zur Gewährleistung einer planmäßigen und wirtschaftlich begründeten Vorratswirtschaft vom 5. November 1959 **meldepflichtig** sind.

      ba) darunter: von den übergeordneten Organen umzuverteilen.

   c) Überplanbestände, die gemäß der Anordnung zur Gewährleistung einer planmäßigen und wirtschaftlich begründeten Vorratswirtschaft vom 5. November 1959 zu verschrotten sind.

   Die Überplanbestände gemäß a und b sind jeweils in

   Grund- und Einsatzmaterial,
   Hilfsmaterial und
   unvollendete Erzeugnisse

   zu unterteilen.

   Die Überplanbestände an Fertigerzeugnissen sind in einer Position auszuweisen und gemäß Ziffer II 3 zu behandeln.

   Die zuständigen Filialen der Deutschen Notenbank und die übergeordneten Organe haben die Ausarbeitung der Analysen zu überprüfen.

3. Die VVB bzw. die in Frage kommenden örtlichen Organe fassen die von den Betrieben wertmäßig angegebenen Überplanbestände unter den in Ziffer 2 angegebenen Gesichtspunkten zusammen und reichen sie in der zusammengefaßten Analyse zusammen mit dem Planrücklauf 1961 der zuständigen Fachabteilung der Staatlichen Plankommission ein.

II.

1. Die Überplanbestände sind bei der Aufstellung der Lieferpläne zu berücksichtigen. Bei kontingentiertem Material fanden die voraussichtlichen Bestände vom 31. 12. 1960 bei Zuteilung der Kontingente Berücksichtigung. Übersteigen die tatsächlich am 31. 12. 1960 vorhandenen Bestände diese im Materialplan enthaltenen Anfangsbestände, so sind die dieser Bestandsdifferenz entsprechenden Kontingente zurückzugeben oder aber die Produktion ist nach Abstimmung mit dem übergeordneten Verwaltungsorgan entsprechend dem Umfang der in den Überplanbeständen gemäß Ziffer 2 aa und ba enthaltenen Mengen an kontingentpflichtigen Materialien zu erhöhen. Die Kreditgewährung für diese Bestände durch die Deutsche Notenbank ist von dem Nachweis der Kontingentrückgabe abhängig zu machen.

   Bei nicht kontingentiertem Material sind etwa schon aufgegebene Bestellungen entsprechend dem Überplanbestand zu reduzieren bzw. zu annullieren.

2. Bei Überplanbeständen, die für die geplante Produktion 1961 keine Verwendung finden können, ist zu prüfen, ob durch eine Verwendung dieser Bestände im Rahmen der VVB die bisher geplante Produktion erhöht werden kann.

   Vor allem müssen die Überplanbestände an unvollendeter Produktion zu einer Erhöhung der Produktion gegenüber den staatlichen Aufgaben führen, sofern sie in den staatlichen Aufgaben nicht berücksichtigt sind.

3. Bei Überplanbeständen an Fertigerzeugnissen ist der Umsatz, das Betriebsergebnis und die Produktionsabgabe entsprechend zu erhöhen, sofern auch sie nicht in den staatlichen Aufgaben bereits berücksichtigt sind.

4. Die Produktionserhöhung, die sich durch Berücksichtigung der Überplanbestände ergeben hat, ist im Planrücklauf als eine besondere Position auszuweisen.

   Die Produktionserhöhung darf zu keiner zusätzlichen Forderung von Arbeitskräften oder Investitionen gegenüber der staatlichen Aufgabe führen.

5. Das Recht der Leiter der Abteilungen der Staatlichen Plankommission bzw. Industriezweige, operativ die Bestandsmeldung der ihnen unterstellten Betriebe zu bestätigen, wird durch diese Verfügung nicht eingeschränkt.

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission
i. V. Mückenberger
Minister und 1. Stellvertreter des Vorsitzenden

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

2. Verfügung Nr. 1 vom 16. 1. 1961 zur Ordnung für den Export kompletter Anlagen

Zur Ergänzung der Ordnung vom 7. 8. 1959 für den Export kompletter Anlagen (VuM der SPK Nr. 16/59) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel folgendes verfügt:

§ 1

Im Abschnitt III Ziffer 6 der Ordnung vom 7. 8. 1959 wird folgender Buchstabe e) eingefügt:

„e) VEB Zentrales Projektierungsbüro Polygraph, Leipzig[8])"

§ 2

Diese Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1961 in Kraft

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission
i. V. Gregor
Minister und 1. Stellvertreter des Vorsitzenden

3. Verfügung vom 16. 1. 1961 über die Grundsätze zur Ermittlung des Nutzens für Maßnahmen der sozialistischen Rekonstruktion

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes verfügt:

1. Die Grundsätze zur Ermittlung des Nutzens für Maßnahmen der sozialistischen Rekonstruktion (Anlage zu dieser Verfügung) werden für verbindlich erklärt.
2. Die Leiter der Industriezweige, die Leiter der Abteilungen Bauwesen sowie Transport- und Nachrichtenwesen werden verpflichtet, ausgehend von diesen Grundsätzen, bis zum 28. Februar 1961 Richtlinien zur Ermittlung des Nutzens für Maßnahmen der sozialistischen Rekonstruktion auszuarbeiten, die den Bedingungen ihrer Wirtschaftszweige entsprechen.
3. Bei der Ausarbeitung dieser Richtlinien sind die Erfahrungen zu berücksichtigen, die im Bereich der metallverarbeitenden Industrie an Hand des Beispiels der VVB Ausrüstungen für Schwerindustrie und Getriebebau gesammelt worden sind.
4. Diese Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission
I. V. Grosse
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage
zu vorstehender Verfügung

Grundsätze
zur Ermittlung des Nutzens für Maßnahmen der sozialistischen Rekonstruktion

1. Maßstab für den Nutzen der sozialistischen Rekonstruktion

Im Verlauf der sozialistischen Rekonstruktion werden in den wichtigsten Zweigen und Betrieben der Industrie, des Bauwesens, des Verkehrs- und Nachrichtenwesens Aufgaben gelöst, die vor allem zum Ziel haben:

Steigerung der Arbeitsproduktivität,

Erhöhung des technischen Niveaus und der Qualität der Erzeugnisse,

Verbesserung der Technologie,

Senkung der Selbstkosten,

Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe.

[8]) VVB Polygraph Maschinen für Papier und Druck, Leipzig

Die Erreichung dieser Ziele sind der Maßstab für den Nutzen der sozialistischen Rekonstruktion.

2. Vervollständigung der Rekonstruktionspläne

Im Jahre 1959 sind in den wichtigsten Zweigen und Betrieben Pläne zur sozialistischen Rekonstruktion ausgearbeitet worden, die im Verlauf der sozialistischen Rekonstruktion ständig ergänzt und vervollständigt werden müssen, weil sie immer dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik angepaßt und durch neue Erkenntnisse bei der Lösung der Aufgaben der sozialistischen Rekonstruktion ergänzt werden müssen. Seit der Aufstellung dieser Pläne sind Veränderungen eingetreten durch

Erkenntnisse, die bei der Ausarbeitung der Industriezweigökonomiken gewonnen worden sind,

Beschlüsse des 8. Plenums des ZK der SED zur Sicherung der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft,

Beschlüsse des 9. Plenums des ZK der SED zur Erhöhung des Tempos der Mechanisierung und Automatisierung.

Deshalb sind die Rekonstruktionspläne zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen, insbesondere bei der Aufstellung des Planes „Neue Technik".

3. Ermittlung des Nutzens für Maßnahmen des Hauptweges der sozialistischen Rekonstruktion

Für die in den Plänen zur sozialistischen Rekonstruktion der Betriebe enthaltenen und für die noch aufzunehmenden Maßnahmen ist der Nutzen zu ermitteln. Das sind Maßnahmen des Hauptweges zur sozialistischen Rekonstruktion, nämlich Maßnahmen zur Einführung rationeller technologischer Verfahren unter Ausnutzung vorhandener Maschinen und Ausrüstungen.

Für Investitionsvorhaben, für die gemäß den Bestimmungen der Anordnungen Nr. 1 und Nr. 6 Vorplanungen bzw. Vorprojekte auszuarbeiten sind, gelten für die Ermittlung des Nutzens die Bestimmungen dieser Anordnungen.

Die Ermittlung des Nutzens muß in jedem Fall von folgendem Prinzip geleitet werden:

Mehr und bessere Erzeugnisse mit geringeren Kosten unter besseren Arbeitsbedingungen in kürzester Zeit.

4. Plan der sozialistischen Rekonstruktion und Plan „Neue Technik"

Im Plan „Neue Technik" sind jeweils die Aufgaben zur sozialistischen Rekonstruktion der Betriebe aufzunehmen, die in dem betreffenden Planjahr gelöst werden sollen. Das trifft insbesondere für den Plan der technisch-organisatorischen Maßnahmen (TOM-Plan) und für den Plan der Mechanisierung und Automatisierung zu, die Bestandteil des Planes „Neue Technik" sind. Der Plan „Neue Technik" ist somit der Jahresplan der sozialistischen Rekonstruktion.

Dieser Regelung entsprechend ist

4.1 der Nutzen für Rekonstruktionsmaßnahmen **vorzuberechnen** (Grobberechnung), die ab Planjahr über mehrere Jahre zu realisieren sind oder deren Beginn in den dem Planjahr folgenden Jahren vorgesehen ist.

Dabei sind Variantenvergleiche anzustellen, um Lösungswege mit höchstem Nutzeffekt zu finden.

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

4.2 der Nutzen für technisch-organisatorische Maßnahmen (Jahresaufgaben der sozialistischen Rekonstruktion) **möglichst genau zu berechnen.**

4.3 Nach Erfüllung der Aufgaben des TOM-Planes muß der tatsächlich eingetretene Nutzen der Maßnahmen zur sozialistischen Rekonstruktion kontrollierbar sein und zwar die Maßnahmen eines Jahres und Teile von Maßnahmen bzw. Vorhaben, die über mehrere Jahre laufen. Der Nutzen für jede Maßnahme kann nicht durch das Rechnungswesen sondern schwerpunktmäßig statistisch kontrolliert werden.

Bei der Ermittlung des Nutzens der technisch-organisatorischen Maßnahmen sind zu beachten:

Grundsätze und Methodik für die Planung der Volkswirtschaft auf dem Gebiet Wissenschaft und Technik — Plan „Neue Technik" — (GBl. der DDR, Sonderdruck 277 b)

Richtlinien vom 2. 1. 1959 für die Erarbeitung, Durchführung und Kontrolle der Pläne der technisch-organisatorischen Maßnahmen (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 1/1959)
Methodische Anleitung für die Planung technisch-organisatorischer Maßnahmen (Schriftenreihe des Instituts für Arbeitsökonomik und Arbeitsschutzforschung, Dresden, Reihe Arbeitsökonomik, Heft 11, 1955 Verlag Tribüne).

5. Maßnahmen bzw. Vorhaben, für die der Nutzen zu ermitteln ist

5.1 Für die Ermittlung des Nutzens, der im Betrieb wirksam wird, kommen hauptsächlich folgende Maßnahmen in Betracht:

Zusammenlegung von Betrieben,

Modernisierung vorhandener Ausrüstungen,

Umgruppierung und Umsetzung von Produktionsausrüstungen,

Einführung neuer produktiver technologischer Verfahren,

Einführung wirtschaftlicher Organisationsformen der Fertigung,

Mechanisierung der Produktionsprozesse,

Automatisierung der Produktionsprozesse,

Verbesserung des innerbetrieblichen Transportes,

Mechanisierung der Verwaltungsarbeit.

5.2 Für die Ermittlung des Nutzens, der außerhalb des Betriebes wirksam wird, kommen hauptsächlich folgende Maßnahmen in Frage:

Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und deren Überleitung in die Produktion,

Einführung von Standards in die Produktion (DDR-Standards, Fachbereichs- und Werkstandards), Einschränkung der Typenzahl,

Spezialisierung der Betriebe,

Konzentration der Produktion,

Einrichtung zentraler Fertigungsstätten.

6. Darstellung des Nutzens

Für die Ermittlung des Nutzens können folgende im Zusammenhang zu betrachtende Faktoren von Bedeutung sein.

6.1 Steigerung der Bruttoproduktion

6.2 Steigerung der Arbeitsproduktivität

6.21 Einsparung an Arbeitskräften

6.22 Einsparung an Arbeitszeitaufwand (Norm- und Zeitlohnstunden)

6.23 Verbesserung der Ausnutzung der Arbeitsmittel durch besseren Materialfluß und damit Senkung der Stillstandszeiten

6.3 Erhöhung des technischen Niveaus der Produktion

6.31 Erhöhung des technischen Niveaus und der Qualität der Erzeugnisse (an Hand kritischer Vergleiche mit den in der Welt führenden Erzeugnissen)

6.32 Senkung des spezifischen Materialverbrauches und Einsparung an Material in Menge und Wert.

6.33 Erhöhung des Niveaus der Technologie (an Hand kritischer Vergleiche mit den in der Welt produktivsten Technologien bei der Herstellung des gleichen Erzeugnisses, Vergleich des Arbeitszeitaufwandes für die Herstellung eines bestimmten Erzeugnisses)

6.4 Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe

6.41 Senkung der Selbstkosten

6.411 Senkung der Kosten für Grundmaterial

6.412 Senkung der Kosten für Grundlohn

6.413 Veränderung der Gemeinkosten (nur wenn absolut meßbar und nachweisbar)

6.42 Erhöhung der Akkumulation

6.5 Verhältnis der Jahreseinsparungen zu den aufgewendeten finanziellen Mitteln.

7. Ausarbeitung von Kennziffern

Aus dieser Gliederung (Punkt 6) geht hervor, daß der Nutzen der sozialistischen Rekonstruktion nicht nur im finanziellen Ergebnis zu sehen ist, sondern daß die Maßnahmen insgesamt die politischen und ökonomischen Zielsetzungen der DDR sichern. Das findet deutlich Ausdruck in der Verbesserung des technischen Niveaus und insbesondere der Qualität der Erzeugnisse. Ausgehend von dieser Gliederung haben die unter Punkt 9.1 genannten Abteilungen der Staatlichen Plankommission und die zuständigen Ministerien

7.1 Kennziffern festzulegen über

Zuwachs der Bruttoproduktion nach UPP oder IAP, Senkung des Arbeitszeitaufwandes und der Anzahl der Arbeitskräfte,

Senkung der Selbstkosten für Grundmaterial, Grundlohn und Gemeinkosten,

7.2 den VVB, gleichgestellten Einrichtungen und Betrieben Kennziffern zu empfehlen über

Standardisierungsgrad der Erzeugnisse,

Spezialisierungsgrad der Betriebe,

Anteil der Kooperation an der Bruttoproduktion,
Anteil der Maschinenarbeitszeit an der Gesamtarbeitszeit des Betriebes,

Anteil der Erzeugnisse mit Gütezeichen „Q" an der Gesamtproduktion (wertmäßig),

Bruttoproduktion pro Beschäftigten und pro Produktionsarbeiter,

Verhältnis der Steigerung der Arbeitsproduktivität zur Entwicklung des Durchschnittslohnes,

Verhältnis der Jahreseinsparungen zu den aufgewendeten finanziellen Mitteln,

Bruttoproduktion pro Bruttowert der Grundmittel,
Bruttoproduktion pro m² = Produktionsfläche,

Materialeinsatzmenge in den wichtigsten Materialarten pro Erzeugnis oder pro 1 Mio DM Bruttoproduktion,

Ergebnis aus Absatz im Verhältnis zu den Selbstkosten der abgesetzten Produktion,

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

außerdem sind Angaben über die Entwicklung der Produktionsabgabe und der Akkumulation zu machen.

Bei der Ausarbeitung von Kennziffern für die einzelnen Zweige ist von der Rahmennomenklatur der Kennziffern des Zentralen Arbeitskreises für Projektierungskosten und Investitionen auszugehen. Für die Erarbeitung von Kennziffern sollen die VVB, die Institute der Wirtschaftszweige, Wissenschaftlich-Technischen Zentren und Hochschulinstitute einbezogen werden.

8. Betrieblicher und überbetrieblicher Nutzen

Bei der Ermittlung des Nutzens ist, unabhängig von der Fiananzierungsquelle

8.1 der betrieblich nachweisbare Nutzen **möglichst genau vorzuberechnen** (Aufgabe des Betriebes, in dem die Maßnahmen verwirklicht werden sollen)

8.2 der überbetriebliche Nutzen (= Nutzen, der bei den Abnehmerbetrieben und in anderen Zweigen und Bereichen der Volkswirtschaft eintritt) **möglichst genau zu schätzen** (Aufgabe des Betriebes und der für den Betrieb zuständigen VVB bzw. gleichgestellten Einrichtung).

Beispiele für überbetrieblichen Nutzen:

Einführung der Volumenpackung in der Lebensmittelindustrie:

Nutzen tritt im Handel ein.

Abwässerreinigung in der Chemie:

Nutzen tritt in der Wasserwirtschaft ein.

Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse:

Nutzen tritt bei den Abnehmern ein.

Für die Darstellung des überbetrieblichen Nutzens können nur selten Kennziffern benutzt werden, deshalb sind Bemerkungen, Erläuterungen oder Kommentare zu geben, die den zu erreichenden Nutzen ausdrücken.

8.3 Prinzip bei der Ermittlung des Nutzens muß sein: Jedes Vorhaben der sozialistischen Rekonstruktion muß einen Nutzen bringen. Selbst wenn die finanziellen Erfolge den finanziellen Aufwand nicht rechtfertigen, muß an Hand technischer und technisch-ökonomischer Kennziffern sowie durch Bemerkungen, Erläuterungen oder Kommentare ausgedrückt werden, ob die einzelnen Vorhaben zur

Erhöhung des Niveaus und der Qualität der Erzeugnisse,

Verbesserung der Technologie und Organisation der Produktion,

Verbesserung des Arbeitsschutzes,

Erleichterung der Arbeit,

oder zu einem Nutzen außerhalb des Betriebes führen und aus diesen Gründen trotzdem verwirklicht werden müssen.

Durch diese komplexe Betrachtung des Nutzens und insbesondere unter Berücksichtigung der zu erreichenden politischen und ökonomischen Ergebnisse ist die verbreitet übliche einseitige Darstellung des finanziellen Nutzen auf jeden Fall zu überwinden, damit Fehlentscheidungen vermieden werden.

9. Aufgaben der Abteilungen der Staatlichen Plankommission und der Ministerien

9.1 Die Abteilungen der Staatlichen Plankommission, die für die Industrie, für das Bauwesen und für das Verkehrs- und Nachrichtenwesen verantwortlich sind, sowie die Ministerien für Bauwesen, für Verkehrswesen und für Post- und Fernmeldewesen arbeiten bei Beachtung dieser Grundsätze Richtlinien zur Ermittlung des Nutzens von Rekonstruktionsmaßnahmen aus, die für die ihnen unterstellten VVB, gleichgestellten Einrichtungen und Betriebe verbindlich sind.

In diesen Richtlinien sind die Besonderheiten der Wirtschaftszweige zu berücksichtigen, ohne daß von den Grundsätzen zur Ermittlung des Nutzens von Rekonstruktionsmaßnahmen abgewichen wird.

9.2 Die Richtlinien der Abteilungen bzw. der Ministerien (siehe Punkt 9.1) gelten zunächst nur für zentralgeleitete Betriebe der genannten Zweige, einschließlich der bezirksgeleiteten und dem Magistrat von Groß-Berlin unterstellten Energieversorgungsbetriebe.

9.3 In den Richtlinien der Abteilungen der Staatlichen Plankommission bzw. der Ministerien ist zu regeln, in welchen Betrieben mit der Ermittlung des Nutzens zu beginnen ist und wann in allen Betrieben unter Auswertung der bis dahin gesammelten Erfahrungen nach einer für den gesamten Industriezweig bzw. Wirtschaftszweig verbindlichen Methode der Nutzen von Rekonstruktionsmaßnahmen ermittelt wird. Entsprechend den vorhandenen Besonderheiten ist von den VVB und gleichgestellten Einrichtungen für die Betriebe ihres Zweiges festzulegen, für welche Maßnahmen der sozialistischen Rekonstruktion der Nutzen zu ermitteln ist (siehe Punkt 5 dieser Grundsätze).

9.4 Das Ergebnis der Nutzenermittlung muß sein, daß eine ökonomische Analyse zum Plan der sozialistischen Rekonstruktion eines jeden der nach 9.3 festzulegenden Betriebe erarbeitet wird. Diese ökonomische Analyse ist die Grundlage für die Aufstellung des Planes der technisch-organisatorischen Maßnahmen (TOM-Plan) eines jeden Jahres und für den Plan der Selbstkostensenkung.

9.5 An Hand der Nutzenermittlung und der ökonomischen Analyse ist von den Betrieben die Erfüllung des Planes der technisch-organisatorischen Maßnahmen zu kontrollieren. Die VVB, die gleichgestellten Einrichtungen und die Abteilungen Energie der Wirtschaftsräte kontrollieren halbjährlich unter Benutzung der verbindlich festgelegten Kennziffern (siehe Punkt 7.1) die Einhaltung des ermittelten Nutzens der Rekonstruktionsmaßnahmen. Diese Kontrolle schließt außerdem die Erfüllung der in den Plänen enthaltenen Maßnahmen der sozialistischen Rekonstruktion mit überbetrieblichem Charakter ein.

9.6 Die unter Punkt 7.1 aufgeführten Kennziffern sind — beginnend in den Betrieben — über die VVB bzw. die gleichgestellten Einrichtungen bzw. über die Abteilungen Energie der Wirtschaftsräte der Bezirke in den genannten Abteilungen der Staatlichen Plankommission zu verdichten. Diese Abteilungen und die Ministerien kontrollieren halbjährlich die Entwicklung der Maßnahmen zur sozialistischen Rekonstruktion.

4. Verfügung vom 10. 1. 1961 über Maßnahmen zur Sicherung des störungsfreien Betriebes der Elektroenergieerzeugungs-, -fortleitungs- und -verteilungsanlagen

Die Sicherung der planmäßigen Versorgung der Wirtschaft und Bevölkerung mit Elektroenergie erfordert, daß beim Betrieb der Elektroenergieerzeugungs-, -fortleitungs- und -verteilungsanlagen eine hohe Sicherheit erreicht wird und Störungen vermieden werden. Voraussetzung hierfür ist die Durchsetzung sozialistischer Leitungsmethoden, die systematische Schulung und Qualifizierung des Leitungs-, Bedienungs- und Reparaturpersonals und die Durchführung prophylaktischer Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung der Anlagen.

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe wird deshalb verfügt:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verfügung gilt für alle Elektroenergieerzeugungs-, -fortleitungs- und -verteilungsanlagen unabhängig vom Unterstellungsverhältnis.

§ 2

Verbesserung und Vervollkommnung der Betriebsführung

Die Kraftwerksleiter und Leiter der Netzbetriebe (nachfolgend Betriebsleiter genannt) haben bis zum 1. Juli 1961 zu gewährleisten, daß die Funktionspläne einschließlich der für die Meister- und Brigadierbereiche sowie die betrieblichen Bedienungsvorschriften und Dokumentationen wie Lebenslaufakten, Rohrleitungs-, Übersichts-, und Schaltpläne überarbeitet, auf den neuesten Stand gebracht und gehalten werden.

§ 3

Störungserfassung und -auswertung

(1) Die Störungserfassung und -auswertung für Elektroenergieerzeugungs-, -fortleitungs- und -verteilungsanlagen hat nach einheitlichen Richtlinien zu erfolgen.

(2) Jede Störung mit oder ohne Leistungsausfall ist zu erfassen und mit dem Bedienungs- und Wartungspersonal des betroffenen Anlageteiles auszuwerten. Besonders charakteristische Störungen sind mit dem gesamten Bedienungs- und Wartungspersonal auszuwerten.

(3) Für die Störungsbearbeitung in den Elektroenergieerzeugungsanlagen ist die vom Institut für Energetik und von der Dispatcherorganisation für die Elektroenergieversorgung herausgegebene und ab 1. Juli 1960 probeweise eingeführte „Methodik der Bearbeitung von Kraftwerksstörungen" verbindlich. Die für die Störungsbearbeitung geltenden Fachbereichsstandards für die technische Betriebsführung TGL 78—2 2121, TGL 78—2 2221, TGL 78—2 2321, TGL 78—2 2421 und TGL 78—2 2422 sind von der Zentralstelle für Standardisierung und Rationalisierung Energie mit Wirkung vom 15. Januar 1961, soweit sie den Bereich der Kraftwerke betreffen, aufzuheben.

(4) Für die Störungsbearbeitung der Elektroenergiefortleitungs- und -verteilungsanlagen gelten die Fachbereichstandards für die technische Betriebsführung TGL 78—2 2121, TGL 78—2 2221, TGL 78—2 2321, TGL 78—2 2421 und TGL 78—2 2422.

(5) Alle Kraftwerke mit einer installierten Generatorscheinleistung ab 62,5 MVA haben einen hauptamtlichen Ingenieur für Störungsbearbeitung im Rahmen des zur Verfügung stehenden Lohnfonds einzusetzen.

§ 4

Schulung und Qualifizierung

Zur Bekämpfung subjektiver Schwierigkeiten beim Betrieb der Elektroenergieerzeugungs-, -fortleitungs- und -verteilungsanlagen und zur Gewährleistung einer hohen Betriebssicherheit und eines maximalen Arbeitsschutzes ist es erforderlich, die bisher üblichen Schulungs- und Qualifizierungsmerkmale wie folgt zu erweitern:

1. Das gesamte Bedienungs- und Wartungspersonal einschließlich der mittleren und leitenden Lenkungskräfte hat 2jährlich den Befähigungsnachweis Energiewirtschaft zu erbringen. Der Befähigungsnachweis Energiewirtschaft wird von einer Betriebskommission abgenommen, bei der für die leitenden und mittleren Lenkungskräfte der Betriebsleiter und für das übrige Bedienungspersonal der zuständige Fachingenieur oder Meister den Vorsitz innehat. Die erstmalige Ablegung der Befähigungsnachweise hat bis zum 31. 10. 1961 zu erfolgen.
2. Die Kraftwerksleiter und Hauptingenieure der Kraftwerke, die Netzbetriebsleiter sowie die Leiter der Zentralen Reparaturabteilungen haben den Befähigungsnachweis Energiewirtschaft vor einer Kommission der Abteilung Energie des Wirtschaftsrates beim Rat des Bezirkes bzw. der VVB Verbundwirtschaft abzulegen. Den Vorsitz führen die Leiter der Abteilungen Energie der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke bzw. der Leiter für Elektroenergie der VVB Verbundwirtschaft.
3. Das Reparaturpersonal der Zentralen Reparaturabteilungen und das sonstige Reparaturpersonal sowie die mittleren und leitenden Lenkungskräfte haben 2jährlich den Befähigungsnachweis Energiewirtschaft vor gemischten Kommissionen aus Vertretern der Betriebe und der Zentralen Reparaturabteilungen abzulegen. Den Vorsitz führen die Hauptingenieure der Kraftwerke, die Netzbetriebsleiter bzw. die verantwortlichen Reparaturingenieure und die Leiter der Zentralen Reparaturabteilungen. Die Befähigungsnachweise Energiewirtschaft für die Leiter der Zentralen Reparaturabteilungen werden von der Reparaturgruppe der Dispatcherorganisation für die Elektroenergieversorgung abgenommen.
4. Bei groben Fehlhandlungen oder Verstößen gegen die Arbeitsschutzanordnungen und technischen Sicherheitsvorschriften muß der Betreffende zur weiteren Ausübung seiner Tätigkeit den Befähigungsnachweis neu erbringen.
5. Die Befähigungsnachweise sind auf der Grundlage der im Wirtschaftszweig-Lohngruppenkatalog festgelegten Tätigkeits- und Qualifizierungsmerkmale unter Beachtung der jeweils bestehenden betrieblichen Bedingungen zu erbringen und weitgehend am Arbeitsplatz vorzunehmen.
6. In allen Kraftwerken mit einer installierten Generatorscheinleistung ab 0.625 MVA sowie in den Netzbetrieben und Meisterbereichen sind mit allen Bedienungs-, Wartungs- und Reparaturkräften mindestens 4 Stunden im Monat Schulungen unter Berücksichtigung der betrieblichen Bedingungen durchzuführen. In diesen Schulungen sind die Fachbereichstandards für die technische Betriebsführung, die Betriebs-, Wartungs- und VDE-Vorschriften, die Arbeitsschutzanordnungen und technischen Sicherheitsbestimmungen, Störungskurzinformationen und die im eigenen Betrieb aufgetretenen Störungen, Havarien und Unfälle gründlich auszuwerten und zu behandeln.

§ 5

Antihavarietraining

(1) Damit das Bedienungs- und Wartungspersonal im Störungsfall die Situation beherrscht und in der Lage ist, jederzeit die richtigen Handgriffe auszuführen, ist in allen Kraftwerken mit einer installierten Generatorscheinleistung ab 1.25 MVA sowie in allen Netzbetrieben und Meisterbereichen das Antihavarietraining einzuführen.

(2) Das Antihavarietraining umfaßt:

Die Schulung des Bedienungs- und Wartungspersonals über die technologischen Zusammenhänge des Gesamtbetriebes.

das theoretische Demonstrieren von möglichen Störungen und ihre Auswirkungen auf den Gesamtbetrieb.

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

das praktische Üben von angenommenen Störungsfällen und die gründliche Auswertung dieser Übungen in den Schulungen.

(3) Die Vorbereitung und Durchführung der praktischen Störungsübungen ist in jedem Falle unter persönlicher Leitung und Verantwortung des Betriebsleiters oder des von ihm Beauftragten vorzunehmen. Der Betriebsleiter hat zu gewährleisten, daß durch diese Übungen keine Schäden an den Anlagen entstehen.

(4) Die praktischen Störungsübungen sind in jedem Falle rechtzeitig mit der zuständigen Bezirkslastverteilung abzustimmen. Weiterhin muß bei Kraftwerken, Netzbetrieben und Meisterbereichen der VEB Energieversorgung und VEB Verbundnetz die Zustimmung des Werkdirektors bzw. Werkleiters sowie bei Industriekraftwerken des Hauptenergetikers des Gesamtbetriebes und des übergeordneten Organs vorliegen.

§ 6

Prophylaktische Wartung und Instandhaltung

Zur Verbesserung der Ordnung und Disziplin beim Betrieb der Anlagen sind in allen Kraftwerken mit einer installierten Generatorscheinleistung ab 6.25 MVA sowie in allen Fortleitungs- und Verteilungsanlagen bis zum 30. 6. 1961 Brigadeleistungspläne für die prophylaktische Wartung und Instandhaltung aller Anlageteile aufzustellen.

§ 7

Sonstige Bestimmungen

(1) Für die Ablegung des Befähigungsnachweises Energiewirtschaft werden von der Abteilung Energie der Staatlichen Plankommission bis zum 30. Juni 1961 Richtlinien herausgegeben.

(2) Für die Einführung der Brigadeleistungspläne in den Kraftwerken werden bis zum 31. März 1961 von der Abteilung Energie der Staatlichen Plankommission Richtlinien über prophylaktische Wartung und Instandhaltung der Kraftwerksanlagen erlassen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 15. Januar 1961 in Kraft.

Der Leiter der Energiewirtschaft
Hinkelmann
Mitglied der Staatlichen Plankommission

5. Richtlinie vom 19. 1. 1961 für die Ausarbeitung von Direktiven zur Aufstellung des Planes „Neue Technik" für das Jahr 1962

Die Staatliche Plankommission hat am 7. 12. 1960 einen Beschluß zur weiteren Verbesserung und zur schnellen Durchsetzung der Aufgaben des Planes Neue Technik gefaßt. (Siehe Abschn. 1, Ziff. 2.) Darin wird festgelegt, daß für die Aufstellung des Planes Neue Technik für das Jahr 1962 Direktiven auszuarbeiten sind.

Dazu wird folgende Richtlinie herausgegeben:

1. Die Leiter der Fachabteilungen der Staatlichen Plankommission haben für den gesamten von ihnen geleiteten Industrie- bzw. Wirtschaftszweig Direktiven auszuarbeiten, ungeachtet der Verwaltungsstruktur. Diese Direktiven sind in den Leitungen und Kollegien der Abteilungen zu beraten und dem Leiter der Abteilung Investitionen, Forschung und Technik so rechtzeitig zur Bestätigung vorzulegen, daß sie bis spätestens 31. 3. 1961 den Betrieben und Institutionen übergeben werden, in denen der Plan Neue Technik für 1962 aufgestellt wird.

   Ausgehend von den Direktiven der Leiter der Industrie- bzw. Wirtschaftszweige erarbeiten die Ministerien, die Vereinigungen Volkseigener Betriebe und die Räte der Bezirke für die ihnen unterstellten Betriebe und gleichgestellten Organe spezielle Direktiven für die Aufstellung des Planes aus.

   Der Leiter der Abteilung Bezirke übergibt den Räten der Bezirke Direktiven zur Ausarbeitung des Planes Neue Technik 1962 in den bezirks- und örtlich geleiteten Betrieben.

2. Die Direktiven sollen die Hauptrichtungen enthalten, in denen sich Wissenschaft und Technik in den Industrie- und Wirtschaftszweigen entwickeln müssen. Die Direktiven sollen die Aufstellung des Planes so beeinflussen, daß die Herstellung der zeitlichen und sachlichen Beziehungen der an der Lösung der technischen Aufgaben beteiligten Stellen verschiedener Industrie- und Wirtschaftszweige gesichert wird.

   Entsprechend der Gliederung des Planes Neue Technik für das Jahr 1962 sind für die verschiedenen Teile des Planes Neue Technik die wichtigsten Zielsetzungen anzugeben, die zur technischen Entwicklung im Jahre 1962 zu erreichen sind, um die ökonomischen Zielsetzungen zu sichern.

   (Siehe Methodische Bestimmungen für die Planung der Volkswirtschaft auf dem Gebiet der wissenschaftlich-technischen Entwicklung — Plan Neue Technik für das Jahr 1962.)

   Die Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane können bei der Ausarbeitung des Planes Neue Technik über die in den Methodischen Bestimmungen festgelegten Leitsätze hinaus Arbeitsunterlagen schaffen, die für die Leitung der technischen Entwicklung ihres Verantwortungsbereiches zweckmäßig sind.

3. Bei der Ausarbeitung der Direktiven ist auszugehen von den Aufgaben des Siebenjahrplanes,

   von den Aufgaben der Rekonstruktionspläne,

   von dem Ende 1960 erreichten und bis Ende 1961 planmäßig zu erreichenden Stand der technischen Entwicklung,

   von den Ergebnissen einer kritischen, vergleichenden Analyse der Qualität der Erzeugnisse und des Standes der Technologie des Betriebes mit den im Weltmaßstab führenden Erzeugnissen und angewandten Technologien,

   von den in den Industriezweigökonomiken festgelegten Schlußfolgerungen für die weitere Entwicklung.

4. In den Direktiven ist festzulegen, wie sich die Wissenschaftlich-Technischen Zentren, Institute, Zentralen Entwicklungs- und Konstruktionsbüros, Zentrallaboratorien und andere Institutionen entwickeln sollen, die für die Festigung der wissenschaftlichen Grundlagen der Produktion zuständig sind.

5. Bei der Ausarbeitung der Direktiven sollen die Fachabteilungen der Staatlichen Plankommission, die Ministerien, die Vereinigungen Volkseigener Betriebe und die Räte der Bezirke jeweils eng zusammenarbeiten und die wichtigsten Zielsetzungen untereinander abstimmen, um durch die Direktive von vornherein zu sichern, daß die an der Lösung bestimmter Aufgabenkomplexe beteiligten Stellen ent-

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

sprechende Aufgaben erhalten. Deshalb ist die Ausarbeitung der Direktiven gemeinsam vorzunehmen und abzustimmen

mit den zuständigen Abteilungen des Zentralen Amtes für Forschung und Technik,

mit den zuständigen Abteilungen des Amtes für Standardisierung,

mit den zuständigen Abteilungen des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen,

mit den zuständigen Abteilungen des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung,

mit den zuständigen Abteilungen des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht,

mit den Arbeitskreisen des Forschungsrates,

mit den Instituten der Deutschen Akademie der Wissenschaften,

mit den Hochschulinstituten,

mit den Industrieinstituten und

mit bestehenden Wissenschaftlich-Technischen Zentren,

mit den Organen der Kammer der Technik.

Dadurch ist zu sichern, daß für die Ausarbeitung des Planes Neue Technik, schon ausgehend von der Direktive, eine einheitliche Grundkonzeption für die verschiedenen Aufgabengebiete zur Entwicklung der Technik gegeben wird. Besondere Beachtung muß in den Direktiven der Mechanisierung und Automatisierung verschiedener Produktionsprozesse in den Industrie- und Wirtschaftszweigen geschenkt werden. In der Direktive ist deshalb festzulegen, welche Vorhaben in welchen Betrieben mechanisiert oder automatisiert werden sollen. Diese Vorhaben sind rechtzeitig finanziell und materiell zu sichern.

Der Leiter der Abteilung Investitionen,
Forschung und Technik
i. V. Spiess
Sektorenleiter

6. Bekanntmachung der Anlage 3 zur Arbeitsrichtlinie zur Beurteilung von Maschinenabständen in der Textilindustrie

Auf Grund des § 4 der Arbeitsrichtlinie vom 19. 12. 1959 zur Beurteilung von Maschinenabständen in der Textilindustrie (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 1/1960) wird nachfolgend die Anlage 3 zu dieser Richtlinie bekanntgemacht.

Der Leiter der Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie
Dr. Feldmann
Mitglied der Staatlichen Plankommission

Anlage 3

zur Arbeitsrichtlinie vom 19. 12. 1959 zur Beurteilung von Maschinenabständen in der Textilindustrie.

Richtmaße für Maschinenabstände in Textilveredelungsbetrieben

Auf Grund der besonderen Struktur in den Betrieben der Sparte Textilveredelung kommen die Arbeitsmaschinen nur in seltenen Fällen in Gruppen zur Aufstellung (z. B. Jigger). Es gelten deshalb für nahezu alle Maschinen, außer den unter Punkt 2—6 angeführten, die nachstehenden Einheitsmaße.

Dabei ist zu beachten, daß die Maschinenabstände jeweils zwischen den weitest in den Gang hineinragenden Maschinenteilen zu messen sind und absolut freien Raum darstellen müssen.

Alle Maße sind Mindestmaße.

1. Einheitsmaße

1.1 Haupttransportwege = 3000 mm

Die Notwendigkeit von Haupttransportwegen ergibt sich aus der Art des Transportgutes, der Art und Größe der Transportmittel und der Transporthäufigkeit unter Beachtung des Gegenverkehrs.

1.2 Transportwege = 2000 mm
Die festgelegten Maße zu 1.1 und 1.2 gelten ohne Platz für Warenablage und Bedienung.

1.3 Abstand nebeneinander- bzw. hintereinanderstehender Maschinen = 1000 mm

Zu beachten ist, daß die Ablage der Ware, wie angesetzte Tische, Transportwagen usw. als Bestandteil der Maschine gelten.

1.31 Findet an diesen Stellen Transport statt, so sind = 2000 mm einzuhalten.

1.4 Ist kein Durchgang zwischen neben- bzw. hintereinanderstehenden Maschinen vorgesehen und befinden sich dort keine Ablagen bzw. findet an den Stellen keine Bedienung statt, so ist der Abstand so festzulegen, daß ordnungsgemäße Wartungs- und Reparaturmöglichkeiten bestehen.

1.5 Abstand von Maschinen zum Mauerwerk (stirn- und längsseitig) = 1000 mm

1.51 Findet an diesen Stellen Transport statt (stirn- und längsseitig) = 2000 mm

1.52 Wenn Mauerschäfte am Mauerwerk vorstehen, dann muß vom Mauerschaft zur Maschine ein freier Raum von = 800 mm gegeben sein.

1.53 Findet an diesen Stellen Transport statt, dann sind = 1800 mm einzuhalten.

1.6 Bedienungsseitig muß an Maschinen ein freier Abstand von = 800 mm gewährleistet sein

2. Zentrifugen

2.1 Für die Beschickung der Maschine ist ein freier Raum von = 800 mm vorzusehen.

2.2 Der Abstand vom geöffneten Deckel zur Wand ist so festzulegen, daß ordnungsgemäße Wartungs- und Reparaturmöglichkeiten gegeben sind.

3. Jigger

3.1 Abstand von Bedienungsseite zu Bedienungsseite = 1200 mm

4. Farbbottiche und Färbemaschinen zur Behandlung von Garnen und Strümpfen

4.1 Bedienungsseite zu Bedienungsseite = 1000 mm

4.2 Stirnseite zum Mauerwerk wenn kein Transport stattfindet = 600 mm

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

CONFIDENTIAL

5. Farbkocher, Beuchkessel, Färbestern u. ä. Apparate

5.1 Farbkocher, Beuchkessel, Färbestern u. ä. Apparate können im Gegensatz zu den festgelegten Einheitsmaßen soweit an das Mauerwerk gesetzt werden, daß ordnungsgemäße Wartung- und Reparaturmöglichkeiten gewährleistet sind.

6. Flocke- und Garnfärbeapparate

6.1 Für die Apparate gelten die gleichen Abstände wie für Zentrifugen.

III. Anweisungen über die Gründung, Zusammenlegung (Angliederung) und Auflösung von volkseigenen Betrieben, Instituten und Einrichtungen

1. Anweisung vom 25. 10. 1960 über die Zusammenlegung von Betrieben im Bereich der VVB Öl- und Margarineindustrie Magdeburg

§ 1

Der VEB „Berolina", Berlin, wird mit Wirkung vom 31. 12. 1960 als juristisch selbständiger Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) aufgelöst.

§ 2

(1) Der nach § 1 aufgelöste Betrieb wird mit Wirkung vom 1. Januar 1961 dem VEB Öl- und Hefewerk Velten als Betriebsstätte angegliedert.

(2) Der aus der Zusammenlegung entstandene Betrieb trägt den Namen VEB Pflanzenfettkombinat Velten. Sein Sitz ist Velten.

§ 3

(1) Der VEB Pflanzenfettkombinat Velten ist Rechtsnachfolger des nach § 1 aufgelösten Betriebes.

(2) Die von dem nach § 1 aufgelosten Betrieb verwalteten Vermögenswerte gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in die Rechtsträgerschaft des VEB Pflanzenfettkombinat Velten über.

(3) Der VEB Pflanzenfettkombinat Velten hat die Abschlußbilanz des nach § 1 aufgelösten Betriebes zum 31. Dezember 1960 aufzustellen.

§ 4

Die Planaufgaben des nach § 1 aufgelösten Betriebes werden Bestandteil der Pläne des VEB Pflanzenfettkombinat Velten.

§ 5

Die tarifliche Entlohnung erfolgt auf Grund des Rahmenvertrages über die Arbeits- und Lohnbedingungen für die Beschäftigten der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe der Lebensmittelindustrie.

§ 6

Die Anweisung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1960 in Kraft

VVB Öl- und Margarineindustrie
Schulze
Hauptdirektor

2. Anweisung vom 21. 11. 1960 über die Ausgliederung des Betriebsteiles Kraftwerksbau aus dem VEB Energiebau und die Bildung des VEB Kraftwerksbau

§ 1

(1) Der Betriebsteil Kraftwerksbau wird aus dem VEB Energiebau ausgegliedert und daraus mit Wirkung vom 1. Januar 1961 der VEB Kraftwerksbau gebildet.

Der VEB Kraftwerksbau übt als Beauftragter der Investitionsträger die Funktion des Hauptauftragnehmers für den Bau von Energieerzeugungsanlagen aus.

(2) Der Sitz des VEB Kraftwerksbau ist Radebeul.

(3) Die Aufgaben und Tätigkeit des durch die Anordnung vom 23. Dezember 1954 über die Errichtung des VEB Energiebau in Dresden (GBl. II 1955 S. 1) gebildeten und weiterhin bestehenden VEB Energiebau beschränken sich nach der Ausgliederung des Betriebsteils Kraftwerksbau auf den Bau von Übertragungsanlagen als Hauptauftragnehmer für die beteiligten Investitionsträger.

§ 2

(1) Der VEB Kraftwerksbau ist juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über die Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225). Auf ihn finden die Bestimmungen des Statuts vom 7. August 1952 der zentral geleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 137) Anwendung.

(2) Der VEB Kraftwerksbau ist der VVB Verbundwirtschaft unterstellt.

§ 3

Der VEB Kraftwerksbau ist Rechtsnachfolger des VEB Energiebau, soweit es den Bau von Kraftwerksanlagen betrifft.

§ 4

Der Betriebsplan des VEB Kraftwerksbau ist auf der Grundlage der Planaufgaben des ausgegliederten Betriebsteils Kraftwerksbau und nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 5

Die Eröffnungsbilanz ist von dem VEB Kraftwerksbau per 1. Januar 1961 aufzustellen.

§ 6

Für die Struktur des VEB Kraftwerksbau gilt der von der VVB Verbundwirtschaft bestätigte Strukturplan.

§ 7

Die Entlohnung der Beschäftigten des VEB Kraftwerksbau erfolgt nach dem Rahmenvertrag vom 28. August 1959 über die Arbeits- und Lohnbedingungen der Werktätigen in den sozialistischen Betrieben der Energiewirtschaft.

§ 8

Diese Anweisung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

VVB Verbundwirtschaft
Rösel
Hauptdirektor

CONFIDENTIAL

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

CONFIDENTIAL

IV. Verschiedenes

1. Richtlinie der Obersten Bergbehörde vom 17. 12. 1960 über die Einbeziehung des Grubenrettungswesens und des Gasschutzwesens in das System des Luftschutzes der Deutschen Demokratischen Republik

Der Aufbau des Luftschutzes in der Deutschen Demokratischen Republik und dessen weitestgehende Wirksamkeit erfordern die Einbeziehung von Werktätigen in das System des Luftschutzes, die für bestimmte Aufgaben eine spezielle Ausbildung bereits erlangt haben.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und den zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission wird die Einbeziehung des Grubenrettungswesens und des Gasschutzwesens in das System des Luftschutzes wie folgt festgelegt:

I

(1) In den Betrieben des Bergbaues ist die Grubenwehr als selbständige Formation neben den Diensten des Betriebsluftschutzes in den Betriebsluftschutz mit einzubeziehen. Die Grubenwehr untersteht dem Werkleiter in seiner Eigenschaft als Leiter des Betriebsluftschutzes. Er entscheidet über den Einsatz der Grubenwehr im Betrieb.

(2) Ein Vertreter des Oberführers der Grubenwehr ist als Verbindungsmann zur Grubenwehr in den Operativ-Stab des Betriebsluftschutzes mit aufzunehmen.

II

(1) In den Betrieben des Bergbaues und in anderen Betrieben ist die Gasschutzwehr als Sonderformation in den Chemischen Dienst des Betriebsluftschutzes mit einzubeziehen.

Sie untersteht dem Werkleiter in seiner Eigenschaft als Leiter des Betriebsluftschutzes. Er entscheidet über den Einsatz der Gasschutzwehr seines Betriebes. Der Oberführer der Gasschutzwehr übernimmt die Aufgabe des Leiters des Chemischen Dienstes des Betriebsluftschutzes. In dieser Eigenschaft erhält er Weisungen vom Werkleiter.

(2) Alle anderen im Gasschutzwesen Ausgebildeten (außer Brandschutzkräften) sind in den Chemischen Dienst des Betriebsluftschutzes einzugliedern.

III

(1) Die Leiter der Bezirksstellen für das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen (Bezirksrettungsstellen) sind zur Mitarbeit im LS-Operativ-Stab der dem Sitz ihrer Dienststelle nächstgelegenen Bezirkshauptstadt verpflichtet.

(2) Für die Mitarbeit in den LS-Operativ-Stäben weiterer im Bereich der Bezirksrettungsstellen befindlichen Bezirkshauptstädte benennt der Leiter der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen (Hauptrettungsstelle) geeignete Oberführer von betrieblichen Grubenrettungsstellen, die in der Nähe der Bezirkshauptstädte liegen.

(3) Die Leiter der Bezirksrettungsstellen bzw. die nach Abs. 2 benannten Oberführer entscheiden in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Leiter des Luftschutzes des Bezirkes über den überbetrieblichen Einsatz der Grubenwehren innerhalb des Bezirkes. Der Leiter der Hauptrettungsstelle ist über überbetriebliche Einsätze unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

IV

(1) Der Leiter der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen (Hauptrettungsstelle) der Deutschen Demokratischen Republik ist für den Gesamteinsatz der Grubenwehren der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend den Weisungen des Leiters des Luftschutzes der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich und ihm über die getroffenen Maßnahmen rechenschaftspflichtig.

(2) Der Leiter der Hauptrettungsstelle ist berechtigt, die Grubenwehren je nach Notwendigkeit auch außerhalb der Betriebe und der politischen Bezirke einzusetzen.

(3) Dem Leiter der Hauptrettungsstelle unterstehen hinsichtlich des Einsatzes der Grubenwehren

a) die Leiter der Bezirksrettungsstellen,

b) die Oberführer und

c) die Werkleiter.

(4) Der Leiter der Hauptrettungsstelle gewährleistet die zusätzliche Ausbildung der Grubenwehren im Luftschutz nach Abstimmung mit dem Leiter des Kommandos des Luftschutzes der Deutschen Demokratischen Republik.

Dörfelt
Leiter der Obersten Bergbehörde

2. Bekanntmachung der Arbeitsanweisung H und F Nr. 27 der Gruppe Haushalt und Finanzen der Staatlichen Plankommission vom 10. 11. 1960

Nachstehend wird die Arbeitsanweisung H und F Nr. 27 der Gruppe Haushalt und Finanzen der Staatlichen Plankommission vom 10. 11. 1960 auszugsweise bekanntgemacht.

„1. Anordnung Nr. 4 über Reisekostenvergütung, Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung vom 30. 6. 1960*)

In der Anordnung Nr. 4 über Reisekostenvergütung, Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung vom 30. 6. 1960 ist u. a. festgelegt, daß als Entschädigung für Wegstrecken, die mit eigenem Kraftwagen zurückgelegt werden, für jedes km bis zu 0,27 DM erstattet werden können. In den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen werden die verschiedensten Kraftfahrzeugtypen benutzt, so daß es erforderlich ist, eine Differenzierung der Kosten vorzunehmen.

Für den Bereich der Staatlichen Plankommission, für alle staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen, die der Staatlichen Plankommission bzw. VVB nachgeordnet sind (Forschungsinstitute, Schulen, Ämter usw.), werden nachstehende Sätze festgelegt:

1. Kraftwagen bis einschließlich 700 ccm 0,22 DM je km.
2. Kraftwagen über 700 ccm 0,27 DM je km.

Bei Mitnahme von Mitarbeitern im eigenen Kraftwagen können nach der angeführten Anordnung je Person und km 0,03 DM verrechnet werden. Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft."

Zur Vermeidung von Zweifelsfällen wird darauf hingewiesen, daß diese Arbeitsanweisung für alle Haushaltsorganisationen gilt, die im Haushaltsplan der Staatlichen Plankommission erfaßt sind. Den VVB im Bereich der Staatlichen Plankommission wird empfohlen, für ihre Betriebe entsprechende Regelungen zu treffen.

Pahl
Leiter der Gruppe Haushalt und Finanzen

*) GBl. 1960 I, S. 410

Herausgeber: Deutsche Demokratische Republik, Staatliche Plankommission Berlin. (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin. Postscheckkonto: 1400 95. — Erscheinungsweise: nach Bedarf, voraussichtlich 1mal monatlich. Bezug: nur durch die Post zum Dienstgebrauch an Organe und Einrichtungen der staatlichen Verwaltung sowie die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe. — Bezugspreis: vierteljährlich 1,80 DM. — Veröffentlicht unter der Druckgenehmigungs-Nr. Ag 102/61 DDR
VEB Berliner Druckhaus, Berlin NO 55, Prenzlauer Allee 36.

CONFIDENTIAL

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

50X1-HUM

Verfügungen und Mitteilungen

der Staatlichen Plankommission

1961 | Berlin, den 10. Februar 1961 | Nr. 2

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. Verfügungen und Informationen des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und der Leiter der Abteilungen der Staatlichen Plankommission

1. Verfügung vom 16. Dezember 1960 über die preisrechtliche Behandlung der Verpackung für Maschinenbauerzeugnisse durch die volkseigenen Betriebe 5
2. Verfügung vom 19. Dezember 1960 über die Anwendung von Typenprojekten im Industriebau zur schnellen Einführung des technisch-wissenschaftlichen Fortschritts und zur Senkung des Bauaufwandes 6
3. Verfügung vom 19. Dezember 1960 über die Bilanzierung von Konsumgütern 7
4. Verfügung vom 20. Dezember 1960 über die Einführung und Anwendung von Arbeitsmittelkarten in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben des Maschinenbaues 7
5. Verfügung vom 20. Dezember 1960 über den Einsatz von Ingenieuren für die Anwendung und Verarbeitung von Plasthalbzeugen (Plastanwendungsingenieuren) 11
6. Anweisung vom 28. Dezember 1960 zur Verfügung über die Finanzierung von Material- und Einbauteilen bei der Durchführung von Investitionsvorhaben (V. u. M. der Staatlichen Plankommission Nr. 9 60) 11
7. Verfügung vom 11. Januar 1961 über die Ausarbeitung monatlicher Arbeitskräftemeldungen durch die Betriebe der zentral und örtlich geleiteten Industrie, der Bauindustrie und des Verkehrs 12
8. Bekanntmachung der Anweisung Nr. 2 des Ministeriums für Handel und Versorgung zu den Allgemeinen Lieferbedingungen für den sozialistischen Binnenhandel — Lieferungen der Fleischindustrie — 13
9. Mitteilung vom 15. Dezember 1960 über das Register der volkseigenen Projektierungsbetriebe und Projektierungsabteilungen 15
10. Mitteilung vom 15. Dezember 1960 über die Änderung der Richtlinie vom 23. August 1960 zur Anwendung der Preisanordnung Nr. 282 1 15
11. 2. Nachtragsvereinbarung vom 10. Dezember 1960 zum Montageabkommen als Anlage zur Direktive der Ministerien für Schwermaschinenbau und Allgemeinen Maschinenbau und des Zentralvorstandes der IG Metall zum Abschluß der BKV 1954 in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben 16

II. Verschiedenes

Mitteilung der Obersten Bergbehörde über die Auflösung der Kontrollstelle für Förderbrücken und Großgeräte 16

I. Verfügungen und Informationen des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und der Leiter der Abteilungen der Staatlichen Plankommission

1. Verfügung vom 16. Dezember 1960 über die preisrechtliche Behandlung der Verpackung für Maschinenbauerzeugnisse durch die volkseigenen Betriebe

Bezüglich der Kostenerfassung und Preisbildung für die Verpackung wird folgendes verfügt:

1. **Für Holzverpackung einschließlich Einbauteile, Isolierungen und Beschläge sind ausschließlich die sich aus der Preisanordnung 1419 vom 21. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Kisten und ähnliche Erzeugnisse aus Holz — (Sonderdruck Nr. P 984 des Gesetzblattes) und den dazu erlassenen Ergänzungs-Preisanordnungen ergebenden Preise zu berechnen.**
2. **Die Kosten für das Verladematerial, wie Keil-, Nägel, Draht, Drahtseile, sind durch die Preise der Erzeugnisse abgegolten. Dies gilt nicht für Transportgestelle und Kufen- oder Schlittenhölzer. Diese sind nach der Preisanordnung 1419 zu berechnen.**
3. **Die Betriebe sind berechtigt, bei Verwendung von Folien und besonderen Schutzhüllen aus Polyvinylchlorid (PVC) und anderen Kunststoffen, sofern diese nicht fest mit dem Holzverpackungsmittel verbunden sind und dafür Ziffer 1 gilt, den preisrechtlich zulässigen Einkaufspreis des Kunststoffes zuzüglich eines Aufschlages von 7% zur Abgeltung der Bezugskosten zu berechnen. Grundlage für die Preisermittlung ist die Bruttomaterialmenge.**

Die gleichen Grundsätze gelten für Kartonverpackungen, soweit es sich um Außenverpackungen handelt.

Das gilt nicht, wenn die Schutzhüllen oder Kartons zur Einzelhandelsverkaufsverpackung gehören. In

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

50X1-HUM

diesen Fällen entscheiden die zuständigen Zentralreferate des Büros der Regierungskommission für Preise im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Versorgung.

4. Die Preise für Spezialverpackungsmittel, beispielsweise Blechbehälter, in die die Erzeugnisse eingelötet werden, sind auf Antrag der Betriebe von den zuständigen Zentralreferaten festzulegen.

5. Die Kosten für sonstiges Verpackungsmaterial (Holzwolle, Stroh, Bindfaden, Ölpapier, Packpapier u. ä. Material zum individuellen Einpacken der Erzeugnisse oder für lose Verpackung, sowie die Einzelhandelsverkaufsverpackung) und andere Verpackungskosten, wie z. B. Kosten für das Einpacken der Erzeugnisse einschließlich sämtlicher Verpackungslöhne usw., dürfen nicht gesondert berechnet werden.

6. Soweit in Preisvorschriften von den Ziffern 1 bis 5 abweichende Regelungen festgelegt sind oder werden, gelten diese. Die bisher gültigen Taraverpackungspreise sind durch die Preisanordnung Nr. 1419 außer Kraft getreten.

7. Die Kostenrechnungsunterlagen zur Neufestsetzung der Kalkulationselemente nach der Preisanordnung Nr. 1261/1 vom 1. Dezember 1960 — Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues — (GBl. II, S. 479) sind unter Beachtung der sich aus der Anwendung dieser Verfügung ergebenden Veränderungen zu berichtigen.

   Der § 4 Abs. 7 der Preisanordnung Nr. 1261/1 ist anzuwenden.

8. Die den Betrieben übergeordneten Organe haben für ihren Zuständigkeitsbereich die Art der Verrechnung der Kosten für Verpackungsmaterial und -löhne festzulegen. Sofern Brancherichtlinien bestehen, sind diese entsprechend zu ergänzen. Die Betriebe sind von den übergeordneten Organen bis zum 15. Februar 1961 entsprechend zu unterrichten.

9. Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft und gilt für alle Lieferungen ab Inkrafttreten.

Die Regierungskommission für Preise
beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Vorsitzende
Rumpf
Minister der Finanzen
Staatliche Plankommission
Wunderlich
Stellvertreter des Vorsitzenden

2. Verfügung vom 19. Dezember 1960 über die Anwendung von Typenprojekten im Industriebau zur schnellen Einführung des technisch-wissenschaftlichen Fortschritts und zur Senkung des Bauaufwandes

Zur schnellen Einführung des technisch-wissenschaftlichen Fortschritts und zur Senkung des Bauaufwandes sind bei der Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes in allen Phasen — bei der Aufgabenstellung, in der Vorplanung und im Investitionsprojekt — die Prinzipien der Standardisierung und Typisierung durchzusetzen. Typen, Typensegmente, Typenbauelemente bzw. Wiederverwendungsprojekte sind entsprechend den Veröffentlichungen im Gesetzblatt und in der Deutschen Bauenzyklopädie obligatorisch anzuwenden.
Dazu wird angewiesen:

Maßnahmen zur schnellen Einführung des technisch-wissenschaftlichen Fortschritts und zur Senkung des Bauaufwandes

1. Allen Projekten im Industriebau ist die „Direktive für die technische Entwicklung des Industriebaues und für die Senkung des bautechnischen Aufwandes" des Ministeriums für Bauwesen zugrunde zu legen.
Die Projektierung von Industriebauten ist zu orientieren auf:

— den Bau kompakter und kombinierter Industrieanlagen unter Verwendung von getypten Segmenten aus standardisierten und getypten Elementen bei Beachtung der technologischen Bedingungen;

— die universelle Nutzungsmöglichkeit der Industriegebäude, besonders durch den Übergang zu eingeschossigen Bauten mit großen Binderstützweiten und -achsabständen;

— die Einschränkung der Anwendung von Brückenkranen;

  die maximale Anwendung der Freibauweise;

— die Schweißung von Betonstahl und die höchste Anwendung von vorgefertigten geschweißten Bewehrungskörben und -matten sowie von vorgefertigten Schalungselementen;

  die konsequente Durchsetzung der Montagebauweise bei der Baudurchführung und beim Einbau der Ausrüstungen unter Verwendung von Stahlbetonfertigteilen, besonders mit vorgespannter Bewehrung;

— die Anwendung von Gebäuden ohne Oberlicht und klimatisierten fensterlosen Gebäuden in besonders hierfür geeigneten Industriezweigen.

2. Auf der Grundlage der „Direktive für die technische Entwicklung des Industriebaues und für die Senkung des bautechnischen Aufwandes" des Ministeriums für Bauwesen sind bis zum 31. März 1961 von den Industrie-Abteilungen der Staatlichen Plankommission in Abstimmung mit dem Ministerium für Bauwesen unter Berücksichtigung der technologischen Eigenarten der Industriezweige spezifische Richtlinien und Kennzahlen für die Senkung des bautechnischen Aufwandes zur Erhöhung des Nutzeffektes der Investitionen herauszugeben. Dabei sind die bestehenden „Industriezweig-Arbeitsgruppen für Industrialisierung und Typisierung" einzuschalten.

3. Zur Ausarbeitung von Typenprojekten für Bauwerke mit spezieller Betriebstechnologie haben die von den Industrie-Abteilungen der Staatlichen Plankommission beauftragten VVB typisierte Produktionstechnologien und Produktionslinien zu entwickeln und mit dem Minister für Bauwesen abzustimmen.

Für die Standardisierung und Typisierung der Technologien sowie für die Einordnung der Technologien und der Ausrüstungen in die Industriebauwerke sind die unifizierten Hauptparameter für Industriegebäude — Anlage 1 zur Direktive des Ministeriums für Bauwesen — verbindlich.

Die Aufgabenstellung für die Erarbeitung typisierter Produktionstechnologien und Produktionslinien ist im Plan „Neue Technik" der beauftragten VVB aufzunehmen.

4. Auf der Grundlage der „Direktive für die technische Entwicklung des Industriebaues und für die Senkung des bautechnischen Aufwandes" ist im Jahre 1961 die Baumwollspinnerei Leinefelde als vollklimatisiertes Industriebauvorhaben in Kompaktbauweise als Muster- und Experimentalbau zu beginnen.

Die VVB haben unter Anleitung ihrer Industrie-Abteilungen der Staatlichen Plankommission bis zum 31. März 1961 weitere Investitionsvorhaben bzw. -objekte des

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

Siebenjahrplanes zur Einführung der neuen technischen Lösungen im Industriebau in enger Zusammenarbeit mit den für den Industriezweig zuständigen bautechnischen Spezialprojektanten (Leit-Ipro) vorzuschlagen.

Die endgültige Auswahl hat bis zum 30. April 1961 zu erfolgen. In die Auswahl sind auch solche Investitionsvorhaben bzw. -objekte einzubeziehen, deren Projektierung bereits begonnen wurde, wenn sich für den Aufbau und Betrieb ökonomische Vorteile ergeben.

5. Zur Sicherung des Anteils der Montagebauweise und der Serienfertigung sind durch die Plan- und Investitionsträger die Investitionen so zu planen, daß eine höchstmögliche Konzentration der Baudurchführung erreicht wird.

Die Plan- und Investitionsträger haben mit den Organen des Bauwesens eine terminliche Abstimmung der Durchführung der Investitionsprogramme entsprechend den Erfordernissen der Bautechnologie und der Montage der Ausrüstungen in wirtschaftlicher Bauzeit vorzunehmen und in die Liefergrafik für das Investitionsvorhaben aufzunehmen, um einen kontinuierlichen Bauablauf in Serienfertigung zu gewährleisten.
Dabei ist zu sichern, daß

der Anteil in Montagebauweise	1961 - 20% bis 1963 = 40%
der Anteil der Serienfertigung im Industriebau	1961 - 10% bis 1963 = 20%

beträgt.

II.

Maßnahmen zur Durchsetzung der Anwendung von Typenprojekten

1. Die Leiter der technologischen und bautechnischen Projektierungsbetriebe sind zur Typenanwendung verpflichtet und haben die Projektierungsaufträge abzulehnen, bei denen Nichtanwendung von Typen gefordert wird.

Die Leiter der technologischen und bautechnischen Projektierungsbetriebe haben eine ständige Schulung der Projektanten über die verbindlich anzuwendenden Typenprojekte und Typenunterlagen, die in den Gesetzblättern und in der Deutschen Bauenzyklopädie veröffentlicht sind, zu gewährleisten. Sie sind verpflichtet, in Seminaren die „Direktive des Ministeriums für Bauwesen für die technische Entwicklung des Industriebaues und für die Senkung des bautechnischen Aufwandes" durchzuarbeiten und auszuwerten.

2. Die Anwendung der Typenprojekte und des Anteils der Montagebauweise ist in der Vorplanung auszuweisen. Der Vorplanung von Industriebauvorhaben ist eine Erklärung über die Festlegung zur Anwendung der Typenprojekte und des Anteils der Montagebauweise von den zuständigen bautechnischen Spezialprojektanten bzw. bei Vorhaben über 5 Mio DM von dem VEB Typenprojektierung Berlin beizufügen.

Diese Erklärung wird Bestandteil des Anhanges zur Vorplanung gemäß § 7 der Anordnung Nr. 6 vom 14. März 1959 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes - Aufgabenstellung, Vorplanung und Investitionsprojekt — (Sonderdruck Nr. 298 des Gesetzblattes).

Dem bautechnischen Teil des Grundprojektes ist im Abschnitt 3 gemäß § 13 der Anordnung Nr. 6 die Stückliste des Bedarfes an Stahlbetonfertigteilelementen beizufügen.

Die Festlegung der Anwendung der Typenprojekte und des Anteils der Montagebauweise hat in Übereinstimmung mit dem für die Bauausführung vorgesehenen Betrieb zu erfolgen.

3. Die Umprojektierung von abgeschlossenen oder in Arbeit befindlichen Investitionsprojekten für die Planjahre 1962 und später, in denen Typenprojekte in Montagebauweise nicht angewendet wurden, ist in Übereinstimmung zwischen dem Minister für Bauwesen und dem zuständigen Abteilungsleiter der Staatlichen Plankommission festzulegen. Die Kosten für die Umprojektierung sind im Rahmen der planmäßigen Projektierungsmittel abzudecken.

4. Der Deutschen Investitionsbank ist die Erklärung zur Anwendung von Typenprojekten mit dem Antrag auf Freigabe der Mittel für die

a) Finanzierung der Investitionsprojekte und

b) Finanzierung der Durchführung der Investitionen

außer den bereits durch Anordnungen festgelegten Unterlagen vorzulegen.

Gregor
Minister
und 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
der Staatlichen Plankommission

Scholz
Minister für Bauwesen

3. Verfügung vom 19. Dezember 1960 über die Bilanzierung von Konsumgütern

§ 1

(1) Die Staatlichen Kontore sind verpflichtet, bei Aufstellung des Verzeichnisses der verbindlichen staatlichen Materialbilanzen (ohne Nahrungsgüter) eine Abstimmung mit der Abteilung Versorgung der Bevölkerung der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Handel und Versorgung bzw. mit dem vom Ministerium benannten Handelsorgan vorzunehmen, um die Bilanzierung von bestimmten Konsumgütern zu berücksichtigen.

(2) Die im Verzeichnis benannten Organe sind verpflichtet, die Bilanzierung vorzunehmen und dem Ministerium für Handel und Versorgung bzw. dem vom Ministerium benannten Handelsorgan die Aufkommensquelle für die jeweiligen Erzeugnisse bekanntzugeben.

§ 2

(1) Diese Verfügung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verfügung vom 21. Januar 1959 über die Erweiterung des Systems der Materialbilanzierung (Verfügungen und Mitteilungen der SPK Nr. 3 vom 23. Februar 1959) außer Kraft.

Der Leiter
der Abteilung Materialwirtschaft
Selbmann
Stellvertreter
des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission

4. Verfügung vom 20. Dezember 1960 über die Einführung und Anwendung von Arbeitsmittelkarten in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben des Maschinenbaues

1 **Bedeutung, Zweck und Beschaffenheit der Arbeitsmittelkarten**

Der planvolle und kontinuierliche Ablauf des Produktionsprozesses bedingt eine zweckmäßige Aufstellung und Verteilung sämtlicher Arbeitsmittel am Arbeitsplatz sowie ihre pflegliche Behandlung und vorbeugende Instandhaltung. Hierzu ist eine exakte, einfach zu führende und aussagereiche Arbeitsmittelkartei erforderlich, aus der für die Planung, Produktion und Kostenrechnung jederzeit genaue Angaben entnommen werden können. Diese Unterlagen sind für den Projektanten, Technischen Leiter, Produktionsleiter, Hauptmechaniker, Technologen, Betriebsmittelkonstrukteur, Planer, Produktionsmeister,

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

Produktionsarbeiter und Hauptbuchhalter unentbehrlich bei der Anschaffung, Aufstellung, Benutzung und Instandhaltung von Arbeitsmitteln sowie für die Planung, Beschaffung, und Bevorratung von Ersatzteilen und Schmierstoffen.

Die je nach Erfordernis aus einer Anzahl Einzelkarten bestehenden Arbeitsmittelpässe dienen nicht nur als Organisationsmittel im Fertigungs- und Abrechnungsprozeß und als Lebenslaufakte eines Arbeitsmittels, sondern auch als umfassende technische Unterlage zur Information des In- und Auslandskäufers.

Die entwickelten Arbeitsmittelkarten haben ferner den Zweck, die vielfältigen, in Gebrauch befindlichen Maschinenkarten zu vereinheitlichen.

Der vom Vordruckleitverlag Osterwieck (Harz), früher VLV Weimar, zu beziehende Arbeitsmittelpaß besteht aus folgenden Teilkarten im Format DIN A 4:

AMK 10	Arbeitsmittelpaß	grüne Tasche
AMK 11	Abbildung	Karton, weiß
AMK 12	Stammkarte	Karton, grün
AMK 13	Ersatzteil (Titel- und Einlageblätter)	Papier, weiß
AMK 14	Zubehörkarte mit Folgeblatt	Karton, gelb
AMK 15	Leistungskarte	Karton, rosa
AMK 16	Transport-Anweisung	Karton, weiß
AMK 17 1	Aufstell-Anweisung (Karte)	Karton, weiß
AMK 17 2	Aufstell-Anweisung (Doppelblatt)	Papier, weiß
AMK 18	Bedienungsanweisung (Umschlag)	Karton, weiß
AMK 20	Instandhaltungskarte	Karton, grau
	Zusatzkarte A (Perspektivplan)	Karton, weiß
	Zusatzkarte B (Jahresplan)	Karton, weiß
	Zusatzkarte C (Monatsplan)	Papier, weiß
	Zusatzkarte D (Prüfprotokoll)	Papier, weiß
AMK 21	Generalreparaturkarte	Karton, blau
AMK 22	Schmieranweisung	Karton, weiß
AMK 29	Arbeitsschutzkarte	Karton, weiß
AMK 30 1	Stromlauf-, Schalt- und Leitungsplan (Deckblatt)	Papier, weiß
AMK 30 2	Stromlauf-, Schalt- und Leitungsplan (Klappkarte)	Karton, weiß
AMK 35	Elektromotorenliste (in Vorbereitung)	Transparent
AMK 36	Getriebeliste (in Vorbereitung)	Transparent
AMK 37	Wälzlagerliste (in Vorbereitung)	Transparent
AMK 38	Pumpenliste (in Vorbereitung)	Transparent

Die Arbeitsmittelkarten sind allgemeingültige Vordrucke und werden als „AMK" bezeichnet. Von der Stammkarte (AMK 12) sind bisher Vordrucke für etwa 600 verschiedene Arbeitsmittel entwickelt. Die AMK 12 sind jeweils in einem AMK-Verzeichnis unter Bestell-Nummern aufgeführt, das ebenfalls vom Vordruck-Leitverlag Osterwieck (Harz) zu beziehen ist. Die in den AMK enthaltenen Begriffe entsprechen den Prinzipien der Planung, Produktion und Abrechnung der volkseigenen Industrie.

2. Einführung der Arbeitsmittelkarten in den Betrieben

a) Aufgaben für die Leiter der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe des Maschinenbaues

Im Interesse einer einheitlichen und rationell ausgerichteten Technologie und planmäßigen Instandhaltung der Arbeitsmittel sowie zur Erleichterung und Verbesserung der Arbeit in der Abt. Hauptmechanik werden die Leiter der Betriebe verpflichtet, in ihren Betrieben (soweit nicht schon vorhanden) die Arbeitsmittelkarten (AMK) mit sofortiger Wirkung einzuführen und als ständige Quelle der Information zur Planung und Lenkung des Produktionsprozesses gewissenhaft führen zu lassen.

Die Leiter der Arbeitsmittel herstellenden Betriebe werden verpflichtet, zu ihren Erzeugnissen alle erforderlichen Arbeitsmittelkarten ausgefüllt mitzuliefern bzw. dem Empfänger rechtzeitig vor der Lieferung zum Zwecke der Raumplanung und Durchführung von Transporten, Montagen und der Vorbereitung von Fundamenten usw. auszuhändigen.

Bei verschiedenen Arbeitsmitteln werden nicht alle entwickelten Karten benötigt. Sofern im Liefervertrag keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, ist der nachstehend aufgeführte Mindestsatz dem Empfänger zu übergeben:

AMK 10
AMK 11
AMK 12 (zweimal, da die Stammkarte in der Regel in den Abteilungen Technologie und Hauptmechanik zugleich benötigt wird).
AMK 13
AMK 14
AMK 16
AMK 18
AMK 22
AMK 29

Bei Aggregaten, die aus mehreren selbständigen Arbeitsmitteln bestehen, sind für jedes Arbeitsmittel vollständige Arbeitsmittelpässe auszustellen.

Der Arbeitsmittelpaß ist Zubehör zur Maschine und deshalb Bestandteil des Liefervertrages. Der Liefervertrag gilt als nicht erfüllt, wenn der Arbeitsmittelpaß fehlt oder dem Arbeitsmittel entsprechend nicht vollständig ist. Der Empfänger ist berechtigt, in diesem Falle Vertragsstrafe zu berechnen. Soweit von den Partnern in den Verträgen nicht bereits zum früheren Zeitpunkt geregelt, setzt die Berechtigung zur Vertragsstrafenberechnung ab 1. Januar 1962 ein. Für den Gebrauch der Arbeitsmittelkarten sind die vom Fachverband Maschinenbau und der Kammer der Technik herausgegebenen Erläuterungen verbindlich.

Diese Verfügung gilt in vollem Umfang für den Export von Einzelausrüstungen. Die für den Export bedingten technischen Besonderheiten werden in einer gesonderten Anlage zu dieser Verfügung geregelt.

b) Aufgaben für die Hauptdirektoren der VVB des Maschinenbaues

Die Hauptdirektoren der VVB sind verpflichtet, im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Verbesserung der planmäßigen Anlagenerhaltung (vgl. Verfügung vom 30. Juni 1958, veröffentlicht in „Verfügungen und Mitteilungen" Nr. 2 vom 20. September 1958) dafür zu sorgen, daß die Einführung von Arbeitsmittelkarten in den Planjahren 1960 61 abgeschlossen wird. Ferner haben sie zu kontrollieren, daß die Herstellerbetriebe nach der vorliegenden Verfügung handeln.

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

3. Die Weiterentwicklung bereits bestehender und die Ausarbeitung neuer Arbeitsmittelkarten außer der AMK 12 und 15 obliegt auch weiterhin dem Fachausschuß AMK der Kammer der Technik. Die typengebundenen AMK 12 und 15 werden in Zusammenarbeit mit dem Fachausschuß AMK von den verantwortlichen Mitarbeitern der VVB entwickelt. Das gleiche gilt auch für die Entwicklung der AMK 12 (Stammkarte) und AMK 15 (Leistungskarte) für automatisierte Produktionsanlagen und Verkettungseinrichtungen.

Zur Lösung der mit der einheitlichen Einführung und Weiterentwicklung von Arbeitsmittelkarten verbundenen Aufgaben sind von den VVB geeignete Fachingenieure und Organisatoren einzusetzen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der getroffenen Maßnahmen verantwortlich und gleichzeitig als ständige Mitarbeiter im Fachausschuß der AMK der Kammer der Technik zu benennen sind.

4. Für alle mit den Arbeitsmittelkarten verbundenen Fachfragen ist der Fachausschuß AMK der Kammer der Technik zuständig.

Diese Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Direktiven der ehemaligen Ministerien für Schwermaschinenbau und Maschinenbau vom 1. August 1953 bzw. 14. Dezember 1955 verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
i. V. Schomburg
Leiter des Schwermaschinenbaues

Der Minister für
Außenhandel und Innerdeutschen Handel
i. V. Hüttenrauch
Staatssekretär

Anlage 1
zu vorstehender Verfügung

Technische Unterlagen als Bestandteil der Lieferungen bei dem Export kompletter Anlagen

Bei Lieferung einer kompletten Anlage für den Export, die von der Deutschen Demokratischen Republik projektiert und geliefert wird, sind dem Besteller technische Unterlagen gemäß anliegender Inhaltsübersicht zu übergeben.

Die Ausarbeitung der technischen Unterlagen ist bereits im Stadium der Projektierung einzuleiten. Diese Bestimmungen sind für die Generalprojektanten und -lieferanten bzw. Hauptprojektanten und -lieferanten sowie deren Unterlieferanten bzw. Lieferbetriebe verbindlich und gelten für sämtliche Exporte im Sinne der „Ordnung für den Export kompletter Anlagen" (Verfügungen und Mitteilungen Nr. 16/59).

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die technischen Unterlagen sind Bestandteil der Lieferung. Sie sollen die Aufstellung, Inbetriebsetzung, Bedienung sowie Wartung ermöglichen und müssen Hinweise über Verschleiß und Instandhaltung enthalten. Sie müssen nach den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften und Standards ausgearbeitet werden. Preisangaben sind nicht zulässig.

1.2 Für Vollständigkeit und sachgemäße Ausarbeitung der technischen Unterlagen sowie deren termingemäße Übergabe ist der Lieferbetrieb entsprechend seinem im Exportauftrag festgelegten Lieferumfang dem Generalprojektant und -lieferant bzw. Hauptprojektant und -lieferant gegenüber und dieser für die komplette Anlage dem Außenhandelsunternehmen gegenüber verantwortlich.

1.3 Über die Ausarbeitung und Übergabe der technischen Unterlagen müssen auf der Grundlage dieser Richtlinien Vereinbarungen in den Exportaufträgen — EA bzw. EA(T) — enthalten sein oder besondere Verträge abgeschlossen werden.

1.4 Für das Recht der Benutzung der technischen Unterlagen durch den ausländischen Partner und deren Rückgabe bei Annullierung des Auftrages sind

die allgemeinen Bedingungen für die Warenlieferungen zwischen den Außenhandelsunternehmen der Teilnehmerländer des „Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe"

verbindlich.

Bei Aufträgen durch ausländische Partner, die diese allgemeinen Bedingungen nicht anerkennen, ist das entsprechende Außenhandelsunternehmen verpflichtet, andere geeignete Vereinbarungen vertraglich festzulegen.

2. Umfang der technischen Unterlagen

2.1 Nach der Bedeutung für die komplette Anlage im Sinne dieser Richtlinie sind drei Stufen zu unterscheiden.

2.11 Technische Unterlagen für Anlagen

Begriffsbestimmung:

Anlagen setzen sich aus Ausrüstungen oder Maschinen zusammen. Darin können auch in sich geschlossene Teilanlagen oder Betriebsabteilungen, die technologisch-ökonomische Einheiten darstellen, enthalten sein.

Beispiele:

Industriekombinate und deren Betriebsteile, Kraftwerke, Walzwerke, Zementfabriken, Zukkerfabriken, Zellstoffabriken, Textilfabriken, Förderanlagen, Schiffe, Schaltanlagen usw.

2.12 Technische Unterlagen für Ausrüstungen oder Maschinen.

Begriffsbestimmung:

Ausrüstungen oder Maschinen sind als selbständige Einheiten oder Aggregate innerhalb einer Anlage enthalten.

Beispiele:

Werkzeugmaschinen, Textilmaschinen, chemische Apparate, Dampferzeuger, Turbogeneratoren, Turbinen, Generatoren, Transformatoren, Gleichrichter, Motoren, Getriebe, Fahrzeuge, Krane, Aufzüge usw.

2.13 Technische Unterlagen für Apparate, Geräte und Einbauelemente

Begriffsbestimmung:

Apparate, Geräte und Einbauelemente sind als unselbständige Einheiten innerhalb einer Anlage, einer Ausrüstung oder einer Maschine enthalten.

Beispiele:

Ventile, Sicherheitseinrichtungen, Meßgeräte, Elektrohandwerkzeuge, Strom- und Spannungswandler, Schutzrelais, Kleinstmotoren, Schieber, pneumatische oder hydraulische Antriebe, Werkzeuge, Meßinstrumente, Hilfsrelais, Trennschalter, Fernsprechapparate usw.

2.2 Der Gütenachweis gehört zum Umfang der technischen Unterlagen. Er muß alle Unterlagen, Bescheinigungen oder Protokolle beinhalten, die zum endgültigen Nachweis der Güte einer Lieferung erforderlich sind.

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

2.3 Der Umfang der technischen Unterlagen kann auf Verlangen des ausländischen Kunden oder des Außenhandelsorgans durch weitere individuelle Hinweise des Herstellers zur Auswechslung von Verschleißteilen oder anderen, besonders beanspruchten, havarieanfälligen Teilen nach bestimmter Betriebsdauer — im Sinne der vorbeugenden Instandhaltung — ergänzt werden.

3. Aufbau und Gestaltung

3.1 Die Zusammenstellung der technischen Unterlagen für den ausländischen Partner wird vom Generalprojektanten und -lieferanten bzw. Hauptprojektanten und -lieferanten in zweckmäßiger Weise vorgenommen. Wird diese Aufgabe an Dritte übertragen, so ist der Generalprojektant und -lieferant bzw. Hauptprojektant und -lieferant zur Anleitung und Kontrolle verpflichtet.

3.2 Der Aufbau der technischen Unterlagen muß der Gliederung des Projektes entsprechen. Die dazu notwendigen Festlegungen sind vom Generalprojektanten und -lieferanten bzw. Hauptprojektanten und lieferanten zu treffen. Jede einzelne Unterlage erhält eine Sachnummer, die aus dieser Gliederung abzuleiten ist und die eine eindeutige Zuordnung der Unterlage zu dem betreffenden Anlagenteil bzw. Arbeitsmittel ergibt.

3.3 Die Gestaltung der technischen Unterlagen wird durch die Anwendung der Arbeitsmittelkarten (AMK) bestimmt. Grundsätzlich ist die Anwendung von AMK-Vordrucken vorgeschrieben.

3.4 Alle Lieferbetriebe sind verpflichtet, für ihren Lieferumfang die technischen Unterlagen auf AMK-Vordrucken zu Arbeitsmittelpässen zusammengefaßt zu liefern.

3.5 Für das Ausfüllen der AMK-Vordrucke sind die von der Kammer der Technik ausgearbeiteten Erläuterungen verbindlich.

3.6 Die technischen Unterlagen werden in deutscher Sprache ausgefertigt. Wünscht der ausländische Partner Ausfertigungen in einer fremden Sprache, so muß das in den nach dem 1. April abzuschließenden Vereinbarungen festgelegt werden.

3.7 Bestehen für einzelne Arbeitsmittel noch keine Stammkarten AMK 12, so sind diese auszuarbeiten. In Einzelfällen können Lichtpausen von AMK-Vordrucken geliefert werden. Grundsätzlich ist nur das Format DIN A 4 zu verwenden. Größere Zeichnungsformate sind nach DIN 824 auf DIN A 4 zu falten und mit Lochverstärkung zu versehen. Kleinere Formate als DIN A 4 sind — in Ausnahme der Gütenachweise — unzulässig.

4. Verteilung

4.1 Die Anzahl der Ausfertigungen der technischen Unterlagen in deutscher und in fremder Sprache ist in den nach 1.4 abzuschließenden Vereinbarungen festzulegen.

4.2 Die einzelnen Ausfertigungen sind nach Anweisung des Generalprojektanten und -lieferanten bzw. Hauptprojektanten und -lieferanten mit Nummern zu kennzeichnen. Ausfertigungen gleicher Nummern sind stets der gleichen Stelle zuzuleiten.

4.3 Als Verteilerschlüssel wird empfohlen:

1. Ausfertigung für den ausländischen Partner,
2. Ausfertigung geht mit der Lieferung mit,
3. Ausfertigung als Belegexemplar für den Generalprojektanten und -lieferanten bzw. Hauptprojektanten und -lieferanten

Weitere Ausfertigungen sind möglichst zu vermeiden

5. Kosten

5.1 Im Warenwert der Ausrüstung sind die nach 1.4 festgelegten Ausfertigungen der technischen Unterlagen in deutscher Sprache enthalten. Die Kosten dafür werden nicht besonders ausgewiesen.

5.2 Für die Ausfertigungen in fremder Sprache werden die Kosten in den nach 1.4 abzuschließenden Vereinbarungen festgelegt.

6. Termine

6.1 Die Termine für die Übergabe der technischen Unterlagen sind in den nach 1.4 abzuschließenden Vereinbarungen festzulegen.

6.2 Die für Generalprojektant und -lieferant bzw. Hauptprojektant und -lieferant vorgesehenen Ausfertigungen sind diesem zwei Monate vor dem Beginn der Warenlieferung zuzustellen.

6.3 Gütenachweise, welche in begründeten Fällen nicht mit der Warenlieferung selbst verpackt werden können, müssen spätestens 10 Tage nach dem Versand der Lieferung dem Generalprojektanten und -lieferanten bzw. Hauptprojektanten und -lieferanten zugestellt werden.

6.4 Jede Terminüberschreitung ist als Verstoß gegen die vertraglichen Verpflichtungen des Lieferbetriebes anzusehen und berechtigt den Generalprojektanten und -lieferanten bzw. Hauptprojektanten und -lieferanten zur Berechnung von Vertragsstrafen.

7. Verpackung und Versand

7.1 Jeder Versender von technischen Unterlagen ist verpflichtet, dieselben so zu verpacken, daß diese unbeschadet vom Transportweg in einwandfreiem Zustand am Bestimmungsort eintreffen.

7.2 Die mit der Warenlieferung mitgehende Ausfertigung der technischen Unterlagen ist sorgfältig zu verpakken. Es wird empfohlen, diese in einem Beutel aus Kunststoff-Folie einzuschweißen. Sie müssen in jedem Falle in den Versandpapieren aufgeführt werden. Die Kisten, in denen sie enthalten sind, sind auf je einer Stirn- und Langsseite neben der Signierung rechts oben mit der Kurzbezeichnung „TU" in roter Farbe etwa 16 cm hoch zu zeichnen.

7.3 Der erfolgte Versand der TU zusammen mit der Warenlieferung ist dem Generalprojektanten und -lieferanten bzw. Hauptprojektanten und -lieferanten unverzüglich spezifiziert mit Lieferschein mitzuteilen.

8. Schlußbestimmungen

8.1 Von diesen Richtlinien kann nur in begründeten Fällen (auf besonderen Wunsch des ausländischen Partners zum Beispiel) abgewichen werden. Die Abweichungen bedürfen einer vertraglichen Vereinbarung. Die Außenhandelsunternehmen sind verpflichtet, in ihren Verhandlungen mit den ausländischen Partnern solche Abweichungen möglichst zu vermeiden.

8.2 Jegliche Ausarbeitung und Übergabe von Unterlagen, die über den Umfang der in diesen Richtlinien festgelegten technischen Unterlagen hinausgehen, ist vertraglich festzulegen. Hierunter fallen speziell die evtl. vom ausländischen Partner gewünschten Genehmigungsunterlagen, Berechnungsunterlagen und Statiken (sofern diese nicht zum Projekt gehören) sowie Unterlagen der Montage (wenn der ausländische Partner eigenverantwortlich zu montieren wünscht), Konstruktionsunterlagen oder technologische Unterlagen.

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

Beilage zu Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 2/61

Register

der volkseigenen Projektierungsbetriebe und Projektierungsabteilungen

2. Folge

Teil I: Ergänzungen und Änderungen

Teil II: Neueintragungen

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

TEIL I

Ergänzungen und Änderungen der 1. Folge des Registers

Streichen in Folge 1:

Nr. 1.122
Nr. 1.361
Nr. 2.101 bis 2.107
Nr. 4.223
Nr. 5.211 und 4.212
Nr. 4.282

Berichtigung in Folge 1 vornehmen:

		Hauptprojektant für folgende Auftraggeber	Spezialprojektant für folgende Aufgabengebiete
Nr. 1.321	**Zusatz:**	—	Konfektionsanlagen
Nr. 1.341	**streichen:**	—	Konfektionsanlagen
Nr. 5.911	**Satzzeichen verändern zwecks Klarstellung des Textes:**	—	Rohrnetzerweiterungen Wertstoffrückgewinnungsanlagen

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

Neueintragungen

1.000 – Technologische Projektierungsbetriebe

Nr.	Name und Anschrift des Projektierungsbetriebes	Hauptprojektant für folgende Auftraggeber	Spezialprojektant für folgende Aufgabengebiete
1.122	**VEB Forschung und Projektierung Erzbergbau** Leipzig S 3, Brandvorwerkstr. 72	VVB NE-Metallindustrie VVB Eisenerz-Roheisen für bergbauliche Aufgaben Staatliche Geologische Kommission	Anlagen zur Gewinnung von Mineralien (außer Kali)
1.221	**VEB Textima-Projekt** Karl-Marx-Stadt C 1, Elsasser Straße 2	VVB Textilmaschinen	Wäschereien und Chemische Reinigungsanlagen
1.222	**VEB Zentrales Projektierungsbüro für Lebensmittelindustrie (ZPL)** Berlin W 8, Mohrenstr. 6	Plan- und Investträger der Lebensmittelindustrie	Anlagen für die: Milchindustrie, Öl- und Margarineindustrie, Geflügelschlachtstellen, Zuckerindustrie (Inland), Backwarenindustrie einschließlich Dauerbackwaren, Getränkeindustrie einschließlich Brauereien, Spiritus-, Wein- und Sektherstellung sowie Keltereien
1.361	**VEB Zentrales Projektierungsbüro Polygraphische Industrie** Leipzig C 1, Scherlstr. 18	VVB Ausrüstungen für polygrafische Industrie VVB Verpackungsmittel VVB Polygrafische Industrie VVB Nahrungs-, Genußmittel- und Verpakkungsmaschinen VOB Zentrag	Grafische Betriebe aller Art, Verlags- und Buchhandelseinrichtungen Betriebe der Verpackungsmittelindustrie für Verpackungsmittel aller Art, außer Rohkartonagen Papierverarbeitende Betriebe

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

2.000 – Zentralgeleitete bautechnische Projektierungsbetriebe

Nr.	Name und Anschrift des Projektierungsbetriebes	Hauptprojektant für folgende Auftraggeber	Spezialprojektant für folgende Aufgabengebiete
2.101	**VE Projektierungsbetrieb für Autobahnen Berlin** Berlin C 2, Dircksenstr. 26-27	HV Straßenwesen	Autobahnen, Stahlbrücken des Straßenwesens
2.102	**VE Projektierungsbetrieb des Straßenwesens Erfurt** Erfurt, Lossiusstr. 2	HV Straßenwesen Bezirke Erfurt, Gera und Suhl	—
2.103	**VE Projektierungsbetrieb des Straßenwesens Halle** Halle, Reichardstr. 21	HV Straßenwesen Bezirke Halle, Magdeburg und Leipzig	—
2.104	**VE Projektierungsbetrieb des Straßenwesens Dresden** Dresden, Bernhardstr. 92	HV Straßenwesen Bezirke Dresden, Cottbus und Karl-Marx-Stadt	—
2.105	**VE Projektierungsbetrieb des Straßenwesens Babelsberg** Potsdam Babelsberg, Rudolf-Breitscheid-Straße 23	HV Straßenwesen Bezirke Potsdam und Frankfurt	—
2.106	**VE Projektierungsbetrieb des Straßenwesens Schwerin** Schwerin, Werderstr. 76	HV Straßenwesen Bezirke Schwerin, Rostock und Neubrandenburg	—
2.107	**VE Projektierungsbetrieb für Wasserstraßen** Berlin W 8, Krausenstr. 9-10 **Außenstellen** in Magdeburg, Rathenow und Schwerin	HV Wasserstraßen	Kanalbauten

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

4.000 – Projektierungsabteilungen bei den volkseigenen Produktionsbetrieben und Konstruktionsbüros

Nr.	Name und Anschrift des Projektierungsbetriebes	Hauptprojektant für folgende Auftraggeber	Spezialprojektant für folgende Aufgabengebiete
4.1407	**VEB Stickstoffwerk Piesteritz**	--	Investitionsprojekte für eigene Werkanlagen
4.1408	**VEB Farbenfabrik Wolfen**	—	wie Nr. 4.1407
4.1409	**VEB Kunstfaserwerk „Wilhelm Pieck"** Schwarza	—	wie Nr. 4.1407
4.1410	**VEB Sächsisches Kunstseidenwerk „Siegfried Rädel" Pirna**	—	wie Nr. 4.1407
4.1411	**VEB Reifenwerk Riesa** Riesa, Am Gummiwerk	—	wie Nr. 4.1407
4.1412	**VEB Reifenwerk Fürstenwalde** Fürstenwalde, Tränkeweg	—	wie Nr. 4.1407
4.1413	**VEB Gummi- und Textilwerk** Bad Blankenburg/Thür., Rudolstädter Straße	—	wie Nr. 4.1407
4.1414	**VEB Gummiwerke Elbe** Wittenberg/Piesteritz, Coswiger Str. 92	—	wie Nr. 4.1407
4.1415	**VEB Gummikombinat** Waltershausen/Thur.	—	wie Nr. 4.1407
4.1416	**VEB Heidenauer Reifenwerk** Heidenau/Sa., Geschwister-Scholl-Straße 2	—	wie Nr. 4.1407
4.1417	**VEB Elguwa** Leipzig W 31, Johnstr. 81	—	wie Nr. 4.1407
4.2102	**VEB Transportanlagenprojekt** Leipzig W 31. Ernst-Mey-Straße 1	VVB Bergbau-Ausrüstungen und Förderanlagen VVB Bau-, Baustoff- und Keramikmaschinen	Transportausrüstungen und sonstige Förderanlagen
4.2103	**VEB Dampferzeuger** Berlin-Wilhelmsruh, Hertzstr.	--	Dampferzeuger ab 12,5 t/h
4.2104	**VEB Kesselbau Neumark** Neumark Sa., Am Bahnhof 11	--	Umbauten und Reparaturen an Dampferzeugern
4.2105	**Kohlenscheidungsgesellschaft m.b.H.** Bauabt. Sachsen i. V Zeitz, Brüderstr. 11	—	Dampfkessel-Aggregate und Umbauten
4.2106	**Deutsche Babcock & Wilcox AG** Dampfkesselwerke Zweigniederlassung Mitteldeutschland i. V. Halle/Saale, Advokatenweg 39		Dampfkessel-Aggregate und Umbauten
4.2107	**VEB Maschinen- und Dampfkesselbau** Gera, An der Flur		Schiffskessel, Sonderkessel für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe, komplette Ölfeuerungsanlagen einschließlich Tagestank, komplette Gasfeuerungen einschließlich Absperrgerät gegen Hauptleitung
4.2108	**VEB Vorwärmer- und Kesselbau** Köthen/Anhalt, Heinrickestr. 21-24		Dampferzeuger für feste Brennstoffe [illegible] für flüssige Brennstoffe [illegible]

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

Nr.	Name und Anschrift des Projektierungsbetriebes	Hauptprojektant für folgende Auftraggeber	Spezialprojektant für folgende Aufgabengebiete
4.2109	**VEB Bergmann-Borsig** Berlin-Wilhelmsruh, Hertzstr.	—	Dampfturbinenanlagen über 5 MW. Gasturbinen einschließlich Stromerzeuger und anderen Arbeitsmaschinen
4.2110	**VEB Görlitzer Maschinenbau** Görlitz, Lutherstr. 51	—	Maschinen-technischer Teil von Anlagen des Dampfturbinen-, Gasturbinen-, Dampfmaschinen- und Dieselmotorenbaues
4.2111	**VEB Turbinenfabrik Dresden** Dresden N 15, Industriegelände A	—	Dampfturbinen, Dampfturbinenanlagen bis 5 MW, Spezialturbinen, Strömungskupplungen und Strömungsgetriebe
4.2112	**VEB Feuerungsbau** Greiz-Dölau, Plauesche Straße 40	—	Rostfeuerungen
4.2113	**VEB Wasserreinigungsbau Markkleeberg** Markkleeberg, Bez. Leipzig, Riquethaus	—	Wasseraufbereitungsanlagen für Trink-, Kessel- und Betriebswasser einschließlich der chemischen Dosierungsanlagen
4.2114	**VEB Rohrleitungsbau Karl-Marx-Stadt** Karl-Marx-Stadt, Limbacher Straße 35	—	1. Fernheiznetze 2. Gasfernleitungen 3. Fernwasserleitungen 4. Industrierohrleitungsanlagen
4.2115	**VEB ZEK Pumpen und Verdichter** Projektierungsabteilung Halle Saale, Schimmelstr. 7	VVB Dieselmotoren, Pumpen und Verdichter	—
4.2116	**VEB ZEK der VVB Ausrüstungen für die Schwerindustrie und Getriebebau Magdeburg** Abt. Invest-Projektierung Magdeburg, Humboldtstr. 13	VVB Ausrüstungen für die Schwerindustrie und Getriebebau	—
4.2117	**VEB Eisenbau** Projektierungsabteilung Leipzig C 1, Berliner Straße 71	VVB Stahlbau	—
4.2118	**VEB Maschinen- und Apparatebau Staßfurt** Staßfurt, Atzendorfer Straße 19	-	Anlagen und Ausrüstung für die Salzgewinnung aus Meerwasser. Kalköfen und Kalklöschanlagen. Komplette Eindickeranlagen für die chemische Industrie.
4.2119	**VEB 1. Maschinenfabrik K-M-Stadt** Karl-Marx-Stadt C 25, Reichsstr. 58-60	-	Technische Ausrüstungen für die gummiverarbeitende Industrie. Ausrüstungen für die Kunststoffindustrie: Kalander und Mischwalzwerke.
4.2120	**VEB Maschinenfabrik Germania Karl-Marx-Stadt** Karl-Marx-Stadt, Schulstr. 63	—	Kältetechnische Ausrüstungen für: Kühl- und Gefrierzüge, Gefrierzüge für Fisch und Obst, Straßenfahrzeuge.
4.2121	**VEB Maschinen- und Apparatebau Grimma** Grimma, Karl-Marx-Straße 22	—	Anlagen zur Gewinnung von Phenolen aus Schwel-, Hydrier- und Kokereiwässern Anlagen für die Aufarbeitung des gewonnenen Phenolextraktes Anlagen zur Entsalzung und Destillation von Erdöl Anlagen zur Erzeugung von Hefe Destillier- und Rektifizier-Anlagen Anlagen zur Extraktion fester und flüssiger Stoffe Anlagen zur Gewinnung von Glyzerin

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

Nr.	Name und Anschrift des Projektierungsbetriebes	Hauptprojektant für folgende Auftraggeber	Spezialprojektant für folgende Aufgabengebiete
4.2122	**VEB Chemische Maschinenbauwerke Rudisleben** Rudisleben über Arnstadt/Thür	—	Luftzerlegungsanlagen zur Gewinnung von Sauerstoff, Stickstoff und Edelgasen mit einer Leistung ab 600 Nm^3/h
4.2123	**VEB Maschinenfabrik und Eisengießerei Wurzen** Wurzen, Dresdener Straße 38-42	—	Gaszerlegungsanlagen für die Erdölindustrie a) Sauerstoff-Stickstoff-Anlagen bis 500 Nm^3/h nach dem Mitteldruckverfahren Flüssig-Sauerstoff-Anlagen bis 400 kg/h nach dem Hochdruckverfahren Verflüssigungsanlagen für N_2, O_2 und Luft b) Kohlensäure-Anlagen: nach dem Verfahren der Absorption aus Rauchgasen und auf der Gärungsbasis Chlorverdichtungs- und -verflüssigungsanlagen c) Stationäre Niederdruck- und Hochdruck-Azetylen-Erzeugungsanlagen Azetylen-Dissousgas-Anlagen für Flaschenabfüllung mit Hochdruckteil für Ringnetz-Versorgung
4.2124	**VEB Gaselan Fürstenwalde** Fürstenwalde Spree, Trebuser Straße 49	—	Anlagen und Ausrüstungen für die Gaserzeugung und Gasreinigung Gasregel- und Meßanlagen für die Energieversorgung, Metallurgie und Industrie Tankanlagen für die Erdölverarbeitung
4.2125	**VEB Lufttechnische Anlagen Berlin** Berlin-Lichtenberg, Herzbergstr. 127	—	Anlagen und Ausrüstungen für industrielle Be- und Entlüftung, Luftbefeuchtung und Entnebelung, Späne- und Absaugeanlagen, Klimaanlagen
4.2126	**VEB Luft- und Wärmetechnik Görlitz** Görlitz-Weinhübel, Friedrich-Engels-Straße	—	Anlagen und Ausrüstungen zur Luftbe- und -entfeuchtung Lufterneuerung, Luftkühlung, Lufthеizung und Lufttrocknung
4.2127	**VEB Luft- und Wärmetechnik Dresden** Dresden A 28, Tharandter Straße 8	—	Klimaanlagen für die Zellstoff- und Papierindustrie sowie für kerntechnische Anlagen
4.2128	**VEB Erfurter Ventilatoren- und Apparatebau Erfurt** Erfurt, Adolf-Hennecke-Straße 1a	—	Komplette Schiffs- und Waggonklimaanlagen
4.2129	**VEB Turbowerke Meißen** Meißen, Niederauer Straße 26-28	—	Saugzug- und Gebläseanlagen sowie Rauchgaskanäle für Großkraftwerke Anlagen für die Grubenbewetterung
4.2130	**VEB Maschinenfabrik Halle** Halle Saale, Stalinallee 154	—	Kältetechnische Anlagen und Ausrüstungen für Kühl- und Gefrierhäuser bis 8000 m^2 Nutzfläche Kunsteisbahnen stationär und fahrbar, Chlor-, Alkali-Elektrolyse Anlagen Anlagen und Ausrüstungen für die Herstellung von kaust. Soda
4.2131	**VEB Kühlautomat Berlin** Berlin-Johannisthal, Segelfliegerdamm 27-28	—	Komplette Kühlanlagen für Passagier-, Frucht- und Fischereischiffe

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

Nr.	Name und Anschrift des Projektierungsbetriebes	Hauptprojektant für folgende Auftraggeber	Spezialprojektant für folgende Aufgabengebiete
4.2203	**VEB Sprio-Werke** Holzhausen, Stalinstr. 40		Farbenspritz- und Strahlanlagen, Zentralschmieranlagen
4.2206	**VEB Laborbau Dresden** Zentrales Projektierungsbüro für die laborbauenden Betriebe Dresden N 6, Großenhainer Straße 99	—	Projektierung von Laborbauten
4.2734	**VEB Wärmegerätewerk** Dresden-Cossebaude, Bahnhofstr. 16	—	Großküchenanlagen
4.2735	**VEB Fahrzeugelektrik** Karl-Marx-Stadt, Hainstr. 112	VVB Elektrogeräte	—
4.2736	**VEB Transformatorenwerk „Karl Liebknecht"** Berlin-Oberschöneweide, Wilhelminenhofstr. 83-85	—	Produktionsanlagen der Transformatoren- und Schaltgeräteindustrie bis 500 KV
4.2737	**VEB Kabelwerk Oberspree** Berlin-Oberschöneweide, Wilhelminenhofstr. 76-77	—	Produktionsanlagen der Kabelindustrie
4.2738	**VEB Lokomotivbau —** Elektrotechnische Werke „Hans Beimler" Hennigsdorf bei Berlin, Neuendorfer Straße	—	Produktionsanlagen für Elektroschienenfahrzeuge und Isolierschichtpreßstoffe
4.2739	**VEB Transformatoren- und Röntgenwerk Dresden** Dresden N 30, Overbeckstr. 48	—	Produktionsanlagen der Transformatoren-Industrie bis 40 MVA Röntgentechnik und medizinische Elektronik
4.4101	**VEB Isolierungen** Berlin-Weißensee, Klement-Gottwald-Allee 166-170	—	Bau- und Raumakustik, Lärmminderung
4.4302	**VEB Spezialbau Magdeburg** Magdeburg, Otto-von-Guericke-Straße 27-28	—	Grundwassererhaltungen, Bohrpfahlgründungen Ausmauerungen von Dampferzeugern
4.4501	**VEB Montagewerk Leipzig** Projektierungsabteilung Leipzig C 1, Bitterfelder Straße 19	—	Strahlungsheizungen, Fernheizungen, Warmwasserbereitungsanlagen, Preßluftanlagen
4.6401	**Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)** Berlin C 2, Liebknechtstr. 48	betriebseigene Anlagen	Nahverkehrseinrichtungen des Magistrats von Groß-Berlin
4.6701	**VEB Funk- und Fernmelde-Anlagenbau Berlin** Berlin O 17, Warschauer Platz 9-10	—	Für alle Bedarfsträger in den Bezirken Frankfurt/O., Potsdam, Magdeburg, im demokratischen Berlin und für den Export: **Fernsprech-Nebenstellen- und post-fremde Draht-Fernmeldeanlagen, elektrische Signal-, Sicherheits- und Zeitdienst Anlagen, elektroakustische Anlagen jeder Art, industrielle Fernseh-Anlagen, UKW-Verkehrsfunk-Anlagen bis 10 W, Betriebsmeß- und Regelungs-Anlagen** Für alle Bedarfsträger in der DDR und für den Export: x) öffentliche Fernsprech-Anlagen, x) drahtgebundene und drahtlose Übertragungsanlagen, x) Fernschreib- und Telegrafie-Anlagen

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

Nr.	Name und Anschrift des Projektierungsbetriebes	Hauptprojektant für folgende Auftraggeber	Spezialprojektant für folgende Aufgabengebiete
			Funksende- und Empfangsanlagen jeder Art, (Rundfunk, Fernsehen, kommerzieller Funk, Flugsicherungs- und Navigations-Anlagen u. ä.), Rohrpost- x) und Bandförder-Anlagen für Fördergut bis 2 kg x) mit Ausnahme der Anlagen, die in das Anlagevermögen der DP eingehen und unterirdische Fernleitungsanlagen anderer Bedarfsträger
4.6702	**VEB Fernmelde-Anlagenbau Dresden** Dresden A 16, Blasewitzer Straße 68	–	Für alle Bedarfsträger in den Bezirken Dresden, Cottbus und Karl-Marx-Stadt: **wie Nr. 4.6701, Abs. 2** Für alle Bedarfsträger in der DDR und für den Export: **Steuerungsanlagen** für den Steinkohlen- und Erzbergbau, für Kraftwerke ab 25 MW, für Hochspannungsumspannwerke und Längs-Hochspannungsleitungen, Fernmeldeanlagen jeder Art und Betriebsmeß- und Regelungsanlagen
4.6703	**VEB Fernmelde-Anlagenbau Leipzig** Leipzig C 1, Gellertstr. 7-9	–	Für alle Bedarfsträger in den Bezirken Leipzig, Halle, Erfurt, Suhl und Gera: **wie Nr. 4.6701, Abs. 2** Für alle Bedarfsträger in der DDR und für den Export: Für den Kali-, Steinsalz- und Kupfer-Schieferbergbau und für große Theater und Kulturstätten Fernmeldeanlagen jeder Art und Betriebsmeß- und Regelungsanlagen.
4.6704	**VEB Fernmelde-Anlagenbau Rostock** Rostock, Friedrich-Engels-Straße 28	–	Für alle Bedarfsträger in den Bezirken Rostock, Schwerin und Neubrandenburg: **wie Nr. 4.6701, Abs. 2** Für alle Bedarfsträger in der DDR und für den Export: Für See- und Binnenschiffe komplette Schiffsführungs-, Navigations-, Sicherungs- und Nachrichtenanlagen, Seefunkanlagen an Land bis 100 W
4.6705	**VEB Anlagenbau für Rundfunk und Fernsehen** Berlin-Adlershof, Agastr.	Ministerium für Post- und Fernmeldewesen – Bereich Rundfunk und Fernsehen	a) Studioanlagen b) Richtfunkanlagen für die Deutsche Post c) Fernsehkanalumsetzer d) Umlenkanlagen

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

5.000 – Projektierungsabteilungen bei zentralen Haushaltsorganisationen

Nr.	Name und Anschrift des Projektierungsbetriebes	Hauptprojektant für folgende Auftraggeber	Spezialprojektant für folgende Aufgabengebiete
5.2101	**Institut für Chemie- und Kälteausrüstungen** Projektierungsabteilung Dresden A 20, Karcher Allee 25	VVB Chemie- und Klimaanlagen	—
5.2701	**Zentrale Projektierungsabteilung (ZPA) der VVB am Institut „Prüffeld für elektrische Hochleistungstechnik"** Berlin-Lichtenberg, Landsberger Chaussee 38a	VVB Hochspannungsgeräte und Kabel	—
5.6701	Deutsche Post **Amt für Projektierung** Berlin C 2, Magazinstr. 8-11	Ministerium für Post- und Fernmeldewesen	Postanlagen, öffentliche Fernsprech- und Fernschreibanlagen einschließlich Baumaßnahmen für die Deutsche Post
5.6702	Deutsche Post **Zentralamt für Fernleitungsanlagen** Berlin W 8, Otto-Nuschke-Straße 42	Ministerium für Post- und Fernmeldewesen	Übertragungs- und Fernleitungsanlagen für die Deutsche Post und unterirdische Fernleitungsanlagen für alle Bedarfsträger
5.6703	Deutsche Post **Fernmeldebauamt** Rostock, Gerhard-Hauptmann-Straße 16	—	Anlagen des öffentlichen Fernmeldenetzes im Bezirk Rostock
5.6704	Deutsche Post **Fernmeldebauamt** Schwerin/Mecklenburg, Straße der Nationalen Einheit 4-6	—	Anlagen des öffentlichen Fernmeldenetzes im Bezirk Schwerin
5.6705	Deutsche Post **Fernmeldebauamt** Neubrandenburg, Straußstr.	—	Anlagen des öffentlichen Fernmeldenetzes im Bezirk Neubrandenburg
5.6706	Deutsche Post **Fernmeldebauamt** Potsdam, Am Kanal 16-18	—	Anlagen des öffentlichen Fernmeldenetzes im Bezirk Potsdam
5.6707	Deutsche Post **Fernmeldebauamt** Frankfurt Oder, Wilhelm-Pieck-Straße 334-335	—	Anlagen des öffentlichen Fernmeldenetzes im Bezirk Frankfurt/Oder
5.6708	Deutsche Post **Fernmeldebauamt** Cottbus, Berliner Straße 6	—	Anlagen des öffentlichen Fernmeldenetzes im Bezirk Cottbus
5.6709	Deutsche Post **Fernmeldebauamt** Magdeburg, Listemannstr. 6	—	Anlagen des öffentlichen Fernmeldenetzes im Bezirk Magdeburg
5.6710	Deutsche Post **Fernmeldebauamt** Halle C 1, Große Steinstr.	—	Anlagen des öffentlichen Fernmeldenetzes im Bezirk Halle
5.6711	Deutsche Post **Fernmeldebauamt** Erfurt, Mao-Tse-Tung-Ring 105	—	Anlagen des öffentlichen Fernmeldenetzes im Bezirk Erfurt

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

Nr.	Name und Anschrift des Projektierungsbetriebes	Hauptprojektant für folgende Auftraggeber	Spezialprojektant für folgende Aufgabengebiete
5.6712	Deutsche Post **Fernmeldebauamt** Gera, Amtorstr. 1	—	Anlagen des öffentlichen Fernmeldenetzes im Bezirk Gera
5.6713	Deutsche Post **Fernmeldebauamt** Suhl, Schleusinger Straße 2-6	—	Anlagen des öffentlichen Fernmeldenetzes im Bezirk Suhl
5.6714	Deutsche Post **Fernmeldebauamt** Dresden A 16, Gerokstr. 20	—	Anlagen des öffentlichen Fernmeldenetzes im Bezirk Dresden
5.6715	Deutsche Post **Fernmeldebauamt** Leipzig C 1, Poststr. 2	—	Anlagen des öffentlichen Fernmeldenetzes im Bezirk Leipzig
5.6716	Deutsche Post **Fernmeldebauamt** Karl-Marx-Stadt C 4, Straße der Nationen 76	—	Anlagen des öffentlichen Fernmeldenetzes im Bezirk Karl-Marx-Stadt
5.6717	Deutsche Post **Fernmeldebauamt** Berlin O 17, Köpenicker Straße 122	—	Anlagen des öffentlichen Fernmeldenetzes im Bereich des Magistrats von Groß-Berlin
5.6718	Deutsche Post **Zentralstelle für Hochspannungsschutz** Leipzig C 1, Poststr. 2	—	Schutzmaßnahmen für Kreuzungen von Fernmelde- und Hochspannungsanlagen

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

8.3 Der Generalprojektant und -lieferant bzw. Hauptprojektant und -lieferant ist berechtigt, für einzelne Objekte bei dem Export kompletter Anlagen spezielle Durchführungsbestimmungen für die Ausarbeitung und Übergabe der technischen Unterlagen auf der Grundlage dieser Richtlinien herauszugeben. Er ist dabei zur Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verpflichtet.

Anlage 2
zu vorstehender Verfügung

Inhaltsübersicht

Benennung	AMK-Nr.	Umfang d. Techn. Unterlagen f. Apparate, Geräte und Einbauelemente: Anlagen	Ausrüst. oder Masch.	Unterlagen f. Apparate, Geräte und Einbauelemente
Arbeitsmittelpaß mit Inhaltsverzeichnis	10	x	x	x 3)
Abbildung oder Übersichts-Zeichnungen	11	x	x	x 3)
Stammkarte	12	x	x	1) 3)
Ersatzteilliste	13		x	1) 3)
Zubehörkarte	14		x	1) 3)
Leistungskarte	15		1)	
Transportanweisung	16		x	1) 3)
Aufstellanweisung	17	1)	5)	1) 3)
Bedienanweisung	18	1)	x	1) 3)
Schmieranweisung	22	1)	5)	1) 3)
Stromlauf-, Schalt- und Leitungspläne	30	x	x	1) 3)
Elektromotorenliste	35	2)	1)	
Getriebeliste	36	2)	1)	
Wälzlagerliste	—		1)	
Pumpenliste	—	1)	5)	
Gütenachweis			x	4)

Anmerkungen:

x = gehört zum Lieferumfang

1) = soweit erforderlich

2) = als Zusammenfassung für die Anlage oder Teilanlage

3) = nur einmal für jeden Typ erforderlich

4) = soweit erforderlich für jeden Apparat, jedes Gerät und Einbauelement

5) = nicht erforderlich, wenn in TU für Anlage oder Teilanlage enthalten

5. Verfügung vom 20. Dezember 1960 über den Einsatz von Ingenieuren für die Anwendung und Verarbeitung von Plasthalbzeugen (Plastanwendungsingenieuren)

In steigendem Maße werden von der chemischen Industrie der DDR Plaste hergestellt, die im Maschinenbau und anderen Industriezweigen herkömmliche Werkstoffe ersetzen oder neuartige Verbindungen zwischen herkömmlichen Werkstoffen ermöglichen. Die Plaste erfordern Konstruktionen mit anderen Gestaltungsgrundsätzen und neuen Berechnungsverfahren. Zur Sicherung einer erfolgreichen Verwendung von Plasthalbzeugen wird daher verfügt:

§ 1

Das Zentralinstitut für Schweißtechnik der DDR, Halle (S), (ZIS) bildet ab 1961 Ingenieure für die Anwendung und Verarbeitung von Plasthalbzeugen (Plastanwendungsingenieure) aus. Ihre Prüfung erfolgt gemäß den Richtlinien des ZIS, und zwar nach Teilnahme an einem mindestens sechswöchigen Lehrgang dieses Instituts. Die Zulassung zur Ausbildung ist vom Nachweis einer Ingenieurprüfung an einer staatlich anerkannten Ingenieurschule oder Technischen Hochschule abhängig.

§ 2

(1) Betriebe, die Plasthalbzeuge in dem im Absatz 2 festgelegten Umfang verarbeiten, haben ab 1. Januar 1964 einem Mitarbeiter, der eine Ausbildung gemäß § 1 besitzt, die Aufgaben eines Plastanwendungsingenieurs zu übertragen. Bis zu diesem Termin übt, falls noch kein ausgebildeter Plastanwendungsingenieur zur Verfügung steht, der Technische Direktor oder ein von ihm beauftragter Vertreter diese Funktion aus.

(2) Plasthalbzeuge im Sinne des Abschnittes 1 sind Platten, Rohre und andere Profile, Folien, Felle, Pulver, Pasten, Kleb- und Laminierharze, die im Korrosionsschutz und als Bau- und Verbindungsstoffe für Konstruktionen mit Festigkeitsnachweisen oder für abnahmepflichtige Bauteile verwendet werden.

§ 3

Der Plastanwendungsingenieur berät den Werkleiter und die übrigen Mitarbeiter über den Einsatz der neuen Werkstoffe gemäß den neuesten Erkenntnissen der Plasttechnik. Insbesondere hat der Plastanwendungsingenieur dafür zu sorgen, daß

a) in der Konstruktion eine einwandfreie werkstoffgerechte Gestaltung und rechnerische Ermittlung der Querschnittsformen,

b) in der Technologie die zweckmäßigste Verarbeitungstechnik

sichergestellt ist.

§ 4

Diese Verfügung erstreckt sich nicht auf Betriebe, die Plasthalbzeuge herstellen, Plast-Pressereien und -Spritzereien und die Verarbeitung von Polyvinylchlorid (PVC) für Klempner- und Installateurarbeiten im Bauwesen.

§ 5

Diese Verfügung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Der Leiter
der Abteilung Werkzeugmaschinen und Automatisierung
der Staatlichen Plankommission
Zeitel

6. Anweisung vom 28. Dezember 1960 zur Verfügung über die Finanzierung von Material- und Einbauteilen bei der Durchführung von Investitionsvorhaben (V. u. M. der Staatlichen Plankommission Nr. 9 60)

Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Verfügung über die Finanzierung von Material- und Einbauteilen bei der Durchführung von Investitionsvorhaben wird als Übergangsregelung folgendes angewiesen:

1. Die gemäß Ziffer 10 a) der Verfügung durchzuführenden Inventuren sind zeitlich so vorzunehmen, daß bis zum 28. Februar 1961 von den Auftragnehmern die erforderlichen Gutschriften auf das Konto Nr. 9399 00 bei der Niederlassung der Deutschen Notenbank am Sitz der Filiale der Deutschen Investitionsbank erteilt sind.

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

2. Die Auftraggeber sind verpflichtet, die Lagerhaltung weiterhin zu gewährleisten, wenn sie diese bisher durchgeführt haben, und wenn die für 1961 abgeschlossenen Liefer- und Leistungsverträge die Lagerhaltung durch die Auftraggeber vorsehen.

   Sie führen die Lagerhaltung im Auftrage der Auftragnehmer durch. Hierüber sind zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer entsprechende schriftliche Zusatzvereinbarungen zu den abgeschlossenen Verträgen zu treffen.

   Beide Vertragspartner haben zu sichern, daß die spezifischen Bedingungen für die Lagerhaltung und Verwaltung der Material- und Einbauteile eingehalten werden.

   Für neu abzuschließende Verträge hat der Auftraggeber die Lagerhaltung als Übergangslösung ebenfalls zu gewährleisten.

3. Das Verfügungsrecht über die von den Auftraggebern zu verwaltenden Materialien und Einbauteile haben die Auftragnehmer.

4. Alle über die kostenlose Bereitstellung der Lagerräume hinaus anfallenden Kosten, die den Auftragnehmern durch die Auftraggeber ab 1961 berechnet werden, sind von den Auftragnehmern zu erfassen und werden bei der Jahresendabrechnung eleminiert.

5. Die Abteilungen des Maschinenbaues der Staatlichen Plankommission haben zu kontrollieren, daß die erforderlichen Festlegungen für die abzurechnenden Bau- und Montagegruppen bis zum 10. Januar 1961 abgeschlossen und in die Planung 1961 einbezogen werden.

   In den Fällen, in denen durch technologische Besonderheiten die Festlegung von Bau- und Montagegruppen nicht möglich ist, sind in den Verträgen mit den Auftraggebern die abzurechnenden Einheiten (z. B. Abrechnung nach Aufmaß) festzulegen. Entscheidungen treffen in strittigen Fällen die Hauptdirektoren der den Auftragnehmern übergeordneten VVB.

6. Die Planung und Finanzierung der Bestände an Material- und Einbauteilen richten sich nach den in der Verfügung enthaltenen Bestimmungen. Die Methodik für die Planung und Abrechnung wird den Vereinigungen Volkseigener Betriebe nach Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen kurzfristig übergeben.

7. Diese Übergangsregelung ist bis zum 31. Dezember 1961 befristet. Im Jahre 1961 haben die zuständigen Organe die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Lagerhaltung und Verwaltung ab 1962 entsprechend der Verfügung gewährleistet wird.

Der Leiter
der Abteilung Investitionen, Forschung und Technik
der Staatlichen Plankommission
I. V. Spieß
Sektorenleiter

7. Verfügung vom 11. Januar 1961 über die Ausarbeitung monatlicher Arbeitskräftemeldungen durch die Betriebe der zentral und örtlich geleiteten Industrie, der Bauindustrie und des Verkehrs

Zur Schaffung eines Überblicks über die Arbeitskräftelage in den wichtigsten Betrieben, den Schwerpunktkreisen und -bezirken der DDR und zur unverzüglichen Einleitung erforderlicher Maßnahmen zum rationellen Einsatz aller verfügbaren Arbeitskräfte wird in Übereinstimmung mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik folgendes verfügt:

§ 1

(1) Die monatliche Meldung über Bedarf und Überhang an Arbeitskräften ist von den Betrieben auszuarbeiten, die vom Rat des Kreises — Fachorgan Arbeit — dazu aufgefordert werden. Das können auch Zweigbetriebe oder Baustellen sein, die ihren Sitz nicht im Kreis des Stammbetriebes haben.

(2) Die Meldung erfolgt auf Formblatt Bil-M/1 (siehe Anlage I) bis zum 25. des laufenden für den folgenden Monat an den Rat des Kreises — Fachorgan Arbeit.

§ 2

Für die Kreise bilden diese Meldungen die Arbeitsunterlagen zur Mobilisierung der Arbeitskräftereserven, zur überbetrieblichen Lenkung und Verteilung der Arbeitskräfte innerhalb des Kreises.

§ 3

Die Räte der Bezirke — Abteilungen Arbeit — haben die Aufgabe, die Räte der Kreise zu unterstützen, wenn diese den Bedarf und Überhang in ihrem Territorium nicht selbst ausgleichen können. Hierzu wird den Bezirken empfohlen, sich ständig über die Probleme des Bedarfs und Überhanges in den Kreisen zu informieren, in welchen Betrieben und Berufen Bedarf bzw. Überhang besteht, welche besonderen Schwierigkeiten bestehen und welche Maßnahmen zum Arbeitskräfteausgleich von den Kreisen eingeleitet wurden. Die Räte der Bezirke sind berechtigt, die entsprechenden Unterlagen von den Räten der Kreise anzufordern.

§ 4

(1) Die Bezirke geben für die Monate März, Juni, September und Dezember jeweils bis zum 15. der genannten Monate einen Informationsbericht an die Staatliche Plankommission — Abteilung Arbeitskräfte.

(2) Dieser Informationsbericht muß — untergliedert nach Verwaltungsorganen — den Bedarf und Überhang an Arbeitskräften enthalten, der insgesamt bei den befragten Betrieben besteht und darunter den Bedarf bzw. Überhang, welcher innerhalb des Bezirkes nicht auszugleichen ist.

(3) Des weiteren ist darin aufzuführen, in welchen Kreisen, wichtigen Betrieben und hauptsächlichsten Berufen besondere Schwierigkeiten hinsichtlich der Deckung des Bedarfs bzw. der Umsetzung des Überhanges bestehen und welche Maßnahmen seitens der Räte der Bezirke und Kreise zur Lösung der aufgetretenen Probleme eingeleitet wurden.

(4) Dem Informationsbericht ist eine zahlenmäßige Übersicht über den Bedarf und Überhang an Arbeitskräften innerhalb des Bezirkes nach dem Muster in Anlage II beizufügen.

Erstmalig sind der Informationsbericht und die zahlenmäßige Übersicht für den Monat März 1961 auszuarbeiten.

§ 5

Die Verfügung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V. Ackermann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

Anlage zu vorstehender Verfügung

Rat des Kreises

Referat Arbeit

Einzusenden bis zum 25. des laufenden Monats an den Rat des Kreises, Referat Arbeit

Monatliche Meldung
über Bedarf und Überhang
an Arbeitskräften
(Bil M 1)

Genehmigungsvermerk
Genehmigt als monatliche Teilbefragung am 14. 12. 1960 und registriert unter Nr. B 000 1 201.
Befristet bis zum 31. 12. 1962.
Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.

Berichtsmonat: _____ 196

Anschrift des Betriebes _____ Kreis _____

Fernamt _____ Telefon _____ zuständiges zentrales Organ

Bearbeiter _____ Apparat

Lfd. Nr.	Beruf	Lohn- bzw. Gehaltsgruppe	ungedeckter Bedarf an Arbeitskräften			Überhang an Arbeitskräften		
			insgesamt	darunter		insgesamt	darunter	
				weiblich	Wieviel Schwerbeschädigte können zum Einsatz kommen?		weiblich	Jungfacharbeiter
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1								
2								
3								

Anlage II

— Muster —

Anhang zum Informationsbericht der Räte der Bezirke über Bedarf und Überhang an Arbeitskräften

Lfd. Nr.	Bereich	Ungedeckter Bedarf				Überhang			
		insgesamt		darunter weiblich		insgesamt		darunter weiblich	
		gesamter Bedarf	nicht ausgleichbar	gesamter Bedarf	nicht ausgleichbar	gesamter Bedarf	nicht ausgleichbar	gesamter Bedarf	nicht ausgleichbar
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	VE-Industrie								
1.1	dar. Z-Industrie								
1.11	dar. (von 1.1) SPK Abt. Kohle								
1.12	SPK Abt. Chemie								
1.13	SPK Abt.								
1.2	dar. (von 1) örtl. gel. Industrie								
2	VE Bauindustrie								
2.1	dar. (von 2) Z-Bauindustrie								
2.2	dar. (von 2) örtl. gel. Bauind.								
3.	VE-Verkehr								
3.1	dar. (von 3) Z-Verkehr								
3.2	dar. (von 3) örtl. gel. Verkehr								

8. Bekanntmachung der Anweisung Nr. 2 des Ministeriums für Handel und Versorgung zu den Allgemeinen Lieferbedingungen für den sozialistischen Binnenhandel — Lieferungen der Fleischindustrie —

Nachstehend wird die Anweisung Nr. 2 des Ministeriums für Handel und Versorgung vom 19. Juli 1960 zu den ALB für den sozialistischen Binnenhandel — Lieferungen der Fleischindustrie — bekanntgemacht.

Der Leiter
der Lebensmittelindustrie
Kurpanek
Mitglied der Staatlichen Plankommission

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

CONFIDENTIAL

Anweisung Nr. 2
zu den ALB für den sozialistischen Binnenhandel
— Lie ungen der Fleischindustrie —
Vom 19. Juli 1960

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen sowie dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften wird folgendes angewiesen:

1. Geltungsbereich

a) Diese Anweisung gilt im Rahmen der ALB vom 19. Juli 1960 für den sozialistischen Binnenhandel (GBl. II S. 262) für die Belieferung des sozialistischen Einzelhandels (HO und Konsum) einschließlich der Gaststätten durch die sozialistischen Betriebe der Fleischindustrie mit

Fleisch,
Fleisch- und Wurstwaren,
Fleisch- und Wurstkonserven,
tierischen Fetten,
Mayonnaise.

b) Auf der Grundlage der ALB und dieser Anweisung sind die Einzelheiten der Belieferung gemäß a) durch eine Rahmenvereinbarung zwischen den Vertragspartnern zu regeln. Bestimmungen dieser Anweisung, die keiner Konkretisierung bedürfen, brauchen in der Rahmenvereinbarung nicht wiederholt zu werden.

2. Vertragsabschluß

a) Die Verträge werden in der Form von Verkaufsstellenverträgen abgeschlossen. In der Rahmenvereinbarung sind Festlegungen mit dem Ziel zu treffen, daß jede Verkaufsstelle zur Sicherung und Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und zur Verkürzung des Warenweges nach Möglichkeit Verträge nur mit einem Betrieb der Fleischindustrie abschließt, wenn die Belieferung dadurch im vollen Sortiment gewährleistet ist.

b) Die Fristen für die Übergabe der Bestellung vor dem Anlieferungstag und die Art und Weise ihrer Übermittlung sind in der Rahmenvereinbarung festzulegen.

c) Der Einzelhandelsbetrieb hat die Quartalsmenge nach Monatsmengen unterteilt auf die Verkaufsstellen aufzuschlüsseln und dem Lieferer hiervon bis zum Quartalsbeginn eine Aufstellung zu übergeben. Die Bestellungen der einzelnen Verkaufsstellen dürfen nur im Rahmen der ihr zugeteilten Monatsmenge erfolgen. Die auf die Anlieferungstage entfallenden Mengen sind gesondert zu vereinbaren. Übersteigt die vorliegende Bestellung die für den Anlieferungstag vereinbarte Menge, so ist der Lieferer berechtigt, die Bestellung im Sortiment anteilmäßig auf die vereinbarte Menge zu kürzen.

3. Sortiment

a) Die Leitungen des Einzelhandels- und Produktionsbetriebes haben das Produktionssortiment zu vereinbaren. Das Produktionssortiment wird in die Teile A und B gegliedert. Im Teil A werden diejenigen Sorten aufgeführt, die vom Lieferer ständig im Angebot zu halten sind. In den Teil B werden diejenigen Sorten aufgenommen, die entsprechend den Produktions- und Rohstoffbedingungen nur beschränkt angeboten werden können. Für die Sorten des B-Sortiments sind die Monatsmengen für den Einzelhandelsbereich insgesamt je Sorte als prozentualer Anteil von der Gesamtplanmenge in einer Rahmenvereinbarung zwischen den Betrieben festzulegen.

b) Die Sortimentslisten der Verkaufsstellen sind entsprechend dem Bedarf in Abstimmung mit den HO-Beiräten bzw. Konsumverkaufsstellen-Ausschüssen sowie den Produktionsbetrieben unter Berücksichtigung der Vereinbarung gemäß a) aufzustellen. Die Sortenanzahl der Sortimentsliste ist abhängig von der Umsatzgröße der Verkaufsstelle bzw. der durchschnittlichen Gesamtmenge.

c) Das Angebot der Sorten des B-Sortiments ist auf besonders auszuwählende Verkaufsstellen, insbesondere Spezialverkaufsstellen, zu konzentrieren.

4. Qualität

a) Der Lieferer ist verpflichtet, die Erzeugnisse in einwandfreier Qualität unter Einhaltung der veröffentlichten Qualitätsbestimmungen zu liefern.

b) Portionierte Brühwurst ist gewichtsmäßig oder stückmäßig unter Einhaltung folgender Gewichte zu liefern:

Wiener Würstchen Bratwurst, frisch oder gebrüht Bockwurst u. a. Brühwurst	je Paar bzw. Stück 100 g bei einer zulässigen Toleranz von 4 g

c) Werden die Paar- bzw. Stückgewichte gemäß b) nicht eingehalten, so gilt die Lieferung als nicht qualitätsgerecht.

5. Anlieferung

a) Auf Grund der eingegangenen Bestellungen erfolgt in der Regel durch den Lieferer zwei- bis dreimal wöchentlich die Anlieferung der bestellten Waren in Leihverpackung entsprechend dem gemeinsam festgelegten Tourenplan mit Tages- und Stundeneinteilung. Die Tourenpläne sind Bestandteil der Rahmenvereinbarung.

b) Der Lieferer ist zur Lieferung außerhalb der Tourenpläne nur dann verpflichtet, wenn der Branchen- oder Bereichsleiter des Bestellers es ausdrücklich fordert, um Versorgungsschwierigkeiten zu verhindern. Die bei Sondertransporten durch Nichtauslastung des Fahrzeuges entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten desjenigen Partners, der hierfür verantwortlich ist.

c) Selbstabholung ist nur gestattet, wenn sie mit den Branchen- oder Bereichsleiter des Bestellers vorher vereinbart worden ist.

d) Der Besteller ist verpflichtet, durch sein Verkaufspersonal den Empfangsschein quittieren zu lassen, wobei der Stempel der Verkaufsstelle obligatorisch ist. Reklamationen, entsprechend den nachstehenden Bestimmungen sind dadurch nicht ausgeschlossen.

6. Wareneingangsprüfung

a) Der Besteller ist verpflichtet, bei angelieferten Kolli diese ungeöffnet durch sein Verkaufspersonal einzeln verwiegen zu lassen und das festgestellte Bruttogewicht mit den Angaben des Lieferers zu vergleichen.

b) Bei Verwendung offener Stiegen hat die Kontrolle des Nettogewichtes im Beisein des Fahrpersonals zu erfolgen.

7. Gewichtsdifferenzen

a) Werden Gewichtsdifferenzen bei der Bruttoverwiegung geschlossener Kollis festgestellt, so hat sie der Lieferer nur anzuerkennen, wenn ihm das ungeöff-

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

50X1-HUM

nete Kollo zur Nachprüfung zur Verfügung gestellt wird. Der Lieferer ist unverzüglich von der Gewichtsabweichung zu unterrichten. Dieser hat die Kollis innerhalb von 3 Stunden nachzuprüfen. Reklamationen von Fehlmengen bei vom Besteller geöffneten Kollis werden nicht anerkannt.

Die Gewichtsabweichungen sind darüber hinaus binnen dreier Werktage schriftlich zu bestätigen, und zwar unter Angabe des Liefertages, der Lieferscheinnummer, der Mengendifferenz und der Kollonummer. Neben der Unterschrift der Verkaufsstellenleitung muß die Reklamation die Unterschrift mindestens eines Zeugen tragen, der die Gewichtabweichung mit festgestellt hat.

Diese Form der Reklamation ist auch anzuwenden wenn die Nachprüfung des beanstandeten Gewichtes nicht innerhalb von 3 Stunden durch den Lieferer in der Verkaufsstelle erfolgt. In diesem Fall kann das Verkaufspersonal nach 3 Stunden über die Ware verfügen und die Gewichtsabweichung gilt als anerkannt.

b) Werden Gewichtsdifferenzen im Falle der Verwendung offener Stiegen festgestellt, so sind sie sofort dem Fahrpersonal anzuzeigen, wobei eine Niederschrift anzufertigen ist. Reklamationen von Fehlmengen werden, mit Ausnahme des nachstehenden Falles, ohne Gegenzeichnung des Fahrpersonals nicht anerkannt. Wird die Gegenzeichnung durch das Fahrpersonal verweigert, so ist dies auf der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist in einem solchen Falle durch einen zweiten Mitarbeiter oder durch einen Kunden zu unterschreiben.

8. Qualitätsdifferenzen

a) Der Besteller ist verpflichtet, die übernommene Ware auf Qualität, Sortiment, Verpackung und sonstige vertraglich zugesicherte Eigenschaften unverzüglich zu überprüfen.

b) Erkennbare Mängel hat der Besteller unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von 48 Stunden nach Übernahme, dem Lieferer anzuzeigen.

c) Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Feststellung, bei frischer Ware spätestens innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Übernahme, anzuzeigen.

d) Über die Mängel ist eine Niederschrift anzufertigen, die alle zur Beurteilung und Klärung des Sachverhalts erforderlichen Angaben enthalten soll.

9. Rechnungserteilung

a) Auf Grund der Häufigkeit der Anlieferung und der damit verbundenen Arbeit in den Rechnungsabteilungen wird die Einführung der Rechnungserteilung für einen längeren Zeitraum, z. B. dekadenweise, empfohlen. Bei der Anwendung der Rechnungserteilung für einen längeren Zeitraum beträgt die Frist für die Rechnungserteilung 5 Werktage nach Schluß des vereinbarten Zeitraumes. Außerdem ist in diesem Falle auf jedem Lieferschein der EVP je Artikel anzugeben.

b) Gleichen sich Preisdifferenzen bei Gewichtsverschiebungen innerhalb des Sortiments aus, so erfolgt keine Neuberechnung, wenn der Besteller das gelieferte Sortiment abnimmt. Die Ansprüche aus Verletzung des vereinbarten Sortiments werden hiervon nicht berührt.

10. Vertragsstrafen

a) Der Lieferer ist verpflichtet, den Besteller jeweils am 4., 14. und am 24. des Monats für die vorhergehende Dekade vom Erfüllungsstand im A- und B-Sortiment (im B-Sortiment je Sorte) schriftlich zu unterrichten.

b) Für den Geltungsbereich dieser Anweisung betragen die Vertragsstrafen

10,— DM im Falle des § 35 Abs. 1 a)—c)
§ 36 Abs. 1 a)—c)

6,— DM im Falle des § 35 Abs. 1 d)
§ 36 Abs. 1 d)

c) Hält der Lieferer den vereinbarten prozentualen Anteil je Sorte des B-Sortiments — bezogen auf die Realisierung des Gesamtplanes — nicht ein, so hat er eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% des Wertes des nicht gelieferten Teiles je Sorte zu zahlen.

11. Schlußbestimmung

Diese Anweisung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

gez. Merkel

9. Mitteilung vom 15. Dezember 1960 über das Register der volkseigenen Projektierungsbetriebe und Projektierungsabteilungen

Als Beilage wird die 2. Folge des Registers der volkseigenen Projektierungsbetriebe und Projektierungsabteilungen veröffentlicht.

Die 2. Folge enthält

im Teil I: Ergänzungen und Änderungen

im Teil II: Neueintragungen.

Allen Betrieben und Dienststellen, die an der Vorbereitung und Durchführung der Investitionspläne beteiligt sind, wird nochmals empfohlen, das Register als Lose-Blatt-Sammlung aufzubewahren und entsprechend den weiteren Veröffentlichungen zu ergänzen.

Falls zusätzliche Exemplare der Beilage benötigt werden, sind diese beim VEB Deutscher Zentralverlag Berlin, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, erhältlich.

Der Leiter der Abteilung Investitionen,
Forschung und Technik
der Staatlichen Plankommission

i. V. Spieß

Sektorenleiter

10. Mitteilung vom 15. Dezember 1960 über die Änderung der Richtlinie vom 23. August 1960 zur Anwendung der Preisanordnung Nr. 282/1

Zu Ziff. 2.14 der Richtlinie vom 23. August 1960 zur Anwendung der PAO Nr. 282/1 Anordnung über die Preise für Steinkohle, Zechen- und Gaskoks (VuM SPK Nr. 17/1960 S. 180) erhält folgende Fassung:

„Für die Probenahme und Probevorbereitung gilt die TGL 7641 [1])

Der Leiter der Energiewirtschaft
Hankemann
Mitglied der Staatlichen Plankommission

[1]) In Kraft ab 1. 1. 1961

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2

50X1-HUM

11. 2. Nachtragsvereinbarung vom 10. Dezember 1960 zum Montageabkommen als Anlage zur Direktive der Ministerien für Schwermaschinenbau und Allgemeinen Maschinenbau und des Zentralvorstandes der IG Metall zum Abschluß der BKV 1954 in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben*)

1. Die Differenzierung der Auslösung zwischen 6,— DM und 7,— DM täglich für Monteure und Helfer wird entsprechend dem Ministerratsbeschluß vom 21. April 1960 aufgehoben.

In Stadt- und Landgemeinden beträgt die Auslösung einheitlich 7,— DM täglich.

2. Alle übrigen Bestimmungen des Montageabkommens bleiben unverändert.
3. Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1960 in Kraft.

Zentralvorstand IG Metall
Berger
Vorsitzender

Staatliche Plankommission
Wunderlich
Stellvertreter des Vorsitzenden

Komitee für Arbeit und Löhne
Heinicke
Vorsitzender

*) Das Montageabkommen ist veröffentlicht in den „Lohnanlagen zur Direktive des Ministeriums für Maschinenbau und des Zentralvorstandes der IG Metall über den Abschluß der Betriebskollektivverträge in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben für das Jahr 1954" (Herausgegeben vom Zentralvorstand der IG Metall).

II. Verschiedenes

Mitteilung der Obersten Bergbehörde über die Auflösung der Konstrollstelle für Förderbrücken und Großgeräte

Mit Wirkung vom 1. Januar 1961 wird die bisherige Kontrollstelle für Förderbrücken und Großgeräte, Lauchhammer-Ost, Kraftwerk, aufgelöst.

Die ihr bisher nach der Anweisung vom 15. Januar 1959 über die Durchführung der Kontrollen an den Tagebaugeräten des Braunkohlenbergbaus obliegenden Aufgaben werden zum gleichen Zeitpunkt von den örtlich zuständigen Bergbehörden übernommen.

Der Leiter der Obersten Bergbehörde
Dörfelt

Herausgeber: Deutsche Demokratische Republik, Staatliche Plankommission Berlin. (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin. Postscheckkonto: 1400 25 — Erscheinungsweise: nach Bedarf, voraussichtlich 1mal monatlich. Bezug: nur durch die Post zum Dienstgebrauch an Organe und Einrichtungen der staatlichen Verwaltung sowie die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe — Bezugspreis: vierteljährlich 1,80 DM — Veröffentlicht unter der Druckgenehmigungs-Nr. Ag 102 61 DDR
VEB Berliner Druckhaus, Berlin NO 55, Prenzlauer Allee 36

Sanitized Copy Approved for Release 2011/04/12 : CIA-RDP80T00246A059200020001-2